



Internationale Organisation für Migration (IOM)



DIE IDENTITÄTSFESTSTELLUNG IM ÖSTERREICHISCHEN MIGRATIONSPROZESS

Rainer Lukits

Kofinanziert
von der
Europäischen Union



BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Rainer Lukits

**DIE IDENTITÄTSFESTSTELLUNG IM
ÖSTERREICHISCHEN MIGRATIONSPROZESS**

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission, des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Layout und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich im
Europäischen Migrationsnetzwerk

Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich

Nibelungengasse 13/4, 1010 Wien

Tel.: +43 1 585 33 22 0

Fax: +43 1 585 33 22 30

E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int

Internet: www.iomvienna.at, www.emn.at

ISBN 978-3-9504448-0-3 (Taschenbuch)

ISBN 978-3-9504448-1-0 (PDF), Deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9504448-2-7 (PDF), Englische Ausgabe

© Juli 2017, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU) sowie nationale Institutionen und Behörden mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politikgestaltung in diesen Bereichen zu versorgen. Aufgabe des EMN ist es auch, diese Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der NKP Österreich ist – basierend auf einem Abkommen mit dem Bundesministerium für Inneres – in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Das IOM Büro wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitglieder der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Landesbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Studien, die Beantwortung der von anderen NKP oder der Kommission gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und die Netzwerkarbeit in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von

Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach gemeinsamen Studienvorlagen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifisch sogenannte EMN-Infors erstellt, die knapp und präzise die ausgewählten Themen präsentieren und nationale Ergebnisse miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	7
1.1 Gegenstand der Studie	7
1.2 Bedeutung des Themas	7
1.3 Der Rechtsrahmen in Österreich	8
1.4 Aktuelle Entwicklungen	10
1.5 Der Begriff der Identitätsfeststellung	12
1.6 Definitionen	14
1.7 Methodik	16
2. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSCHIEDENEN VERFAHREN	18
2.1 Asylverfahren	18
2.2 Rückführungsverfahren	19
2.3 Schengen-Visa	20
2.4 Nationale Visa	21
2.5 Aufenthaltstitel nach dem NAG	21
2.6 Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz	23
2.7 Humanitäre Aufenthaltstitel	24
3. DER INSTITUTIONELLE RAHMEN	25
3.1 Zuständige Behörden	25
3.2 Entwicklungen der letzten Jahre	26
3.3 Zentrale Unterstützungseinrichtungen	27
4. HERAUSFORDERUNGEN	30
4.1 Asylverfahren	30
4.2 Humanitäre Aufenthaltstitel	32
4.3 Rückführungsverfahren	32
4.4 Aufenthaltstitel nach dem NAG	33
4.5 Visaverfahren	34
5. IDENTITÄTSFESTSTELLUNG MIT HILFE VON DOKUMENTEN	35
5.1 Verwendete Dokumente	35
5.2 Vorlage von Kopien	37
5.3 Fälschungen	38

6. IDENTITÄTSFESTSTELLUNG MIT HILFE VON DATENBANKEN	39
6.1 Verwendung von Datenbanken in fremdenrechtlichen Verfahren	39
6.2 Asylverfahren	41
6.3 Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem NAG	44
6.4 Rückführungsverfahren	45
6.5 Visaverfahren	47
7. ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	48
7.1 Innerstaatliche Behörden	48
7.2 Ausländische Behörden	50
7.3 Beförderungsunternehmen	51
7.4 Internationale Organisationen	51
7.5 Private	52
8. SONSTIGE METHODEN DER IDENTITÄTSFESTSTELLUNG	53
8.1 Asylverfahren	53
8.2 Rückführungsverfahren	55
9. IDENTITÄTSFESTSTELLUNG UND ENTSCHEIDUNGSFINDUNG	58
9.1 Asylverfahren	59
9.2 Rückkehrverfahren	59
9.3 Visa und Aufenthaltstitel nach dem NAG	60
10. ZUSAMMENFASSUNG	61
ANHANG	63
A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen	63
A.2 Quellenverzeichnis	67

1. EINLEITUNG

1.1 Gegenstand der Studie

Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit der Feststellung der Identität von Drittstaatsangehörigen in fremdenrechtlichen Verfahren.

Behandelt werden in der Studie Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen und Visa, aber auch Rückführungsverfahren. Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen sind insbesondere Verfahren über den internationalen Schutz („Asylverfahren“), Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach dem Asylgesetz („humanitäre Aufenthaltstitel“) und Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG).

Zu Rückführungsverfahren gehören im österreichischen Recht insbesondere das Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung und die Abschiebung.¹ Die freiwillige Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ist nicht Gegenstand dieser Studie.

Nicht berücksichtigt werden im Rahmen der Studie insbesondere Verfahren über die Verleihung der Staatsbürgerschaft oder Verfahren zur Neuansiedlung/Resettlement bzw. zur humanitären Aufnahme (siehe Kratzmann, 2016:15–16; § 3a Asylgesetz).

Die Studie befasst sich nur mit der Feststellung der Identität von sogenannten Drittstaatsangehörigen. Drittstaatsangehörige im Sinne dieser Studie sind Personen, die weder UnionsbürgerInnen sind noch aufgrund unionsrechtlicher Vorschriften Freizügigkeit genießen (siehe EMN, 2014:283; EMN, 2012:62; Abschnitt 1.6). EWR-BürgerInnen und Staatsangehörige der Schweiz sind daher nicht von der Studie erfasst (vgl. Hailbronner/Thym, 2016:68).²

1.2 Bedeutung des Themas

Die Identitätsfeststellung spielt in fremdenrechtlichen Verfahren eine bedeutende Rolle, insbesondere in Asylverfahren. Trotz dieser hohen

1 Siehe §§ 46 und 52 Fremdenpolizeigesetz (FPG).

2 Vgl. § 2 Abs. 1 Z 6 NAG; § 2 Abs. 1 Z 20b AsylG.

praktischen Bedeutung gibt es jedoch nur wenig wissenschaftliche Literatur zu diesem Thema. Zu nennen ist etwa eine kurze Fokusstudie des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) aus dem Jahr 2012, die jedoch auf die Identitätsfeststellung in Asyl- und Rückführungsverfahren beschränkt ist (Reyhani, 2012). Im Jahr 2016 veranstaltete der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN eine internationale Konferenz zum Thema „Identitätsfeststellung im Migrationsprozess“.³ Die Beiträge der Vortragenden wurden auch in Form eines Tagungsbands veröffentlicht (AT EMN NKP, 2016). Diese Beiträge behandeln jedoch nur ausgewählte Themen der Identitätsfeststellung in fremdenrechtlichen Verfahren. Umfassende und aktuelle Literatur zur Identitätsfeststellung in fremdenrechtlichen Verfahren ist daher offensichtlich nicht vorhanden. Darüber hinaus ist in Österreich die Rechtslage zur Identitätsfeststellung komplex (siehe Abschnitt 1.3). Die vorliegende Arbeit soll daher eine bestehende Lücke schließen, indem sie die Identitätsfeststellung in Migrationsverfahren relativ umfassend darstellt.

Derzeit hat die Identitätsfeststellung von MigrantInnen in Österreich politisch eine hohe Bedeutung (AT EMN NKP, 2016:6, 7). Die Feststellung der Identität von AntragstellerInnen ist in sämtlichen fremdenrechtlichen Verfahren von Bedeutung (siehe Kapitel 9). In Asylverfahren ist die Identitätsfeststellung jedoch im Allgemeinen am schwierigsten, weil Asylsuchende sehr häufig keine verlässlichen Identitätsdokumente mit sich führen bzw. vorhandene Dokumente den Behörden nicht vorgelegt werden. Dies betrifft auch die Feststellung des Alters von Asylsuchenden. Die Identitätsfeststellung im Asylverfahren wird auch dadurch erschwert, dass in der Regel keine Informationen vom angegebenen Herkunftsland eingeholt werden können (siehe Abschnitt 4.1).

1.3 Der Rechtsrahmen in Österreich

Die Feststellung der Identität von Drittstaatsangehörigen in fremdenrechtlichen Verfahren ist hauptsächlich in innerstaatlichen Gesetzen und in unionsrechtlichen Rechtsakten geregelt.

3 Siehe Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk, *Nationale EMN-Konferenz Österreich: „Identitätsfeststellung im Migrationsprozess“*, verfügbar auf www.emn.at/de/nationale-emn-konferenz-oesterreich-identitaetsfeststellung-im-migrationsprozess/#more-2625 (Zugriff am 10. Juli 2017).

Die Identitätsfeststellung für die Erteilung von nationalen Visa ist vor allem im Fremdenpolizeigesetz (FPG) geregelt.⁴ Nach diesem sind auch bestimmte Regelungen des Visakodexes der Europäischen Union sinngemäß anzuwenden (§ 11 Abs. 1 FPG).

Das Verfahren zur Erteilung von herkömmlichen Aufenthaltstiteln ist hauptsächlich im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) geregelt. Relevante Bestimmungen sind auch in einer entsprechenden Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Inneres (NAG-DV) enthalten.⁵ Ist zur Erlangung eines Aufenthaltstitels die vorherige Erteilung eines Visums erforderlich, sind auch die Bestimmungen des FPG zur Visaerteilung maßgeblich.⁶ Der Familiennachzug zu international Schutzberechtigten⁷ nach dem Asylgesetz ist primär in § 35 AsylG geregelt. Bestimmungen zur erforderlichen Erteilung eines Visums sind wiederum vor allem im FPG enthalten.⁸ Regelungen zur Identitätsfeststellung im Asylverfahren finden sich hauptsächlich im AsylG⁹ und im BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG).¹⁰ Der Schutz personenbezogener Daten ist in Österreich insbesondere im Datenschutzgesetz (DSG)¹¹ geregelt. Weitere relevante Bestimmungen sind insbesondere in der Eurodac-Verordnung,¹² in der SIS-II-Verordnung¹³ und in der VIS-Verordnung¹⁴ enthalten.

4 Siehe insb. §§ 11, 21, 34 FPG.

5 Siehe insb. § 7 NAG-DV.

6 Siehe insb. § 20 Abs. 1 Z 5 FPG; § 25 FPG.

7 D.h. zu Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten.

8 Siehe insb. § 20 Abs. 1 Z 6 FPG; § 26 FPG.

9 Siehe insb. § 15 und § 19 Abs. 1 AsylG.

10 Siehe etwa §§ 24–25 BFA-VG; § 36 BFA-VG.

11 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 83/2013.

12 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. 2013 L 180/31.

13 Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengen Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. 2006 L 381/4.

14 Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) ABl. 2008 L 218/60; insb. Art. 21–22.

Im Bereich der Identitätsfeststellung gibt es auch verschiedene Erlässe des Bundesministeriums für Inneres (BMI), insbesondere die allgemeine „Vorschrift für den Erkennungsdienst“ (VED). Diese enthält auch ein eigenes Kapitel zur erkennungsdienstlichen Behandlung von Asylsuchenden und Fremden.¹⁵ Darüber hinaus gibt es Erlässe für spezielle Bereiche der Identitätsfeststellung, wie etwa Richtlinien in Bezug auf Fingerabdrücke.¹⁶ Ein weiterer Erlass des BMI betrifft etwa die Altersdiagnose in Asylverfahren (Lukits/Lukits, 2011).¹⁷ Diese Erlässe sind jedoch nicht öffentlich zugänglich.

1.4 Aktuelle Entwicklungen

Neuerungen im Bereich der Identitätsfeststellung von MigrantInnen wurden insbesondere durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 eingeführt.¹⁸ Seither kann einer Beschwerde gegen eine abweisende Asylentscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt werden, wenn sich die betroffene Person trotz Verpflichtung weigert, ihre Fingerabdrücke abnehmen zu lassen (§ 18 Abs. 1 Z 7 BFA-VG).¹⁹ Damit wurde eine entsprechende Bestimmung der Asylverfahrensrichtlinie umgesetzt.²⁰ Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 wurde auch festgelegt, dass Ermittlungen zur Identität von AsylwerberInnen soweit erforderlich zu Beginn des Zulassungsverfahrens ohne unnötigen Aufschub durchzuführen sind (§ 29 Abs. 6 Z 5 AsylG).²¹ Soll eine fremde Person abgeschoben werden,

15 BMI-KP1000/0676-II/BK/6.1/2016; Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

16 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

17 Bundesministerium für Inneres, Altersdiagnose; Erlass zur weiteren Vorgangsweise im BAA, BMI-BA1000/1067-BAA/2009; BMI-BA1210/0183-BFA-B/I/1/2016.

18 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015), BGBl. I Nr. 70/2015, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_70/BGBLA_2015_I_70.pdf (Zugriff am 3. Mai 2017).

19 Art. 2 Z 22 FrÄG 2015.

20 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 6, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 10. Juli 2017).

21 Art. 3 Z 33 FrÄG 2015.

ist diese nun ausdrücklich dazu verpflichtet, an den notwendigen Handlungen zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments im erforderlichen Umfang mitzuwirken (§ 46 Abs. 2 FPG).²² Dazu gehört insbesondere die Mitwirkung zur Feststellung der Identität.²³ Diese Pflicht kann auch mit Hilfe von Zwangsstrafen durchgesetzt werden (siehe Lukits, 2016a:33). Als Grund für diese Änderung wurde angeführt, dass in der Praxis die häufigsten faktischen Abschiebehindernisse Probleme bei der Erlangung von Ersatzreisedokumenten sind.²⁴

Im Jahr 2016 wurde gesetzlich auch die Möglichkeit eingeführt, im Zentralen Fremdenregister eine Abfrage auch anhand von Lichtbildern vorzunehmen.²⁵ Der Gesetzgebungsvorschlag wurde vor allem damit begründet, dass die Identitätsfeststellung von Fremden ohne Reisedokument oder Visum eine besondere Herausforderung darstellt. Bei Fremden ohne Dokumente seien die Fingerabdrücke und das Lichtbild zumeist die einzig gesicherten Informationen, über die die Behörden zu diesem Menschen verfügen. Daher sollten neben den Fingerabdrücken auch Lichtbilder für die Abfrage im Zentralen Fremdenregister verwendet werden können.²⁶ Diese Möglichkeit wurde jedoch bislang noch nicht umgesetzt.²⁷

Der Anstieg der Asylanträge in den letzten Jahren hat sich nicht nennenswert auf die Methoden der Identitätsfeststellung ausgewirkt.²⁸ Insbesondere aufgrund der hohen Antragszahlen wurde jedoch etwa eine gesteigerte Automatisierung von Abfrageprozessen entwickelt.²⁹

22 Art. 4 Z 23 FrÄG 2015.

23 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 18, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 3. Mai 2017).

24 Ebda.

25 Bundesgesetz, mit dem das Grenzkontrollgesetz und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 25/2016, Art. 2, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_I_25/BGBLA_2016_I_25.pdf (Zugriff am 16. Juni 2017).

26 Bundesgesetz, mit dem das Grenzkontrollgesetz und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, Initiativantrag, Begründung, S. 3, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_01531/fname_508417.pdf (Zugriff am 16. Juni 2017).

27 Interviews mit Sabina Schlegelhofer, Johann Putz und Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, 5. Juli 2017.

28 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017; Interviews mit Stephanie Theuer, Sabina Schlegelhofer, Johann Putz und Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, 5. Juli 2017.

29 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

Die Feststellung der Identität von MigrantInnen und insbesondere von Asylsuchenden ist auch Gegenstand öffentlicher Debatten. Die österreichischen Medien berichteten vor Kurzem etwa häufig über geplante strengere Strafen für Asylsuchende, die ihre Identität verschleiern.³⁰ Im Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 ist jedoch diesbezüglich keine Änderung vorgesehen.

1.5 Der Begriff der Identitätsfeststellung

Nach der gemeinsamen Studienvorlage wird Identität allgemein als eine Reihe von Eigenschaften einer Person definiert, die es ermöglicht, diese Person von anderen zu unterscheiden. Dazu gehören etwa der Name, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, die Herkunft und körperliche Besonderheiten.

- 30 Siehe etwa Salzburger Nachrichten, *Fortschritte bei Fremdenrechtspaket erzielt*, 29. November 2016, verfügbar auf www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlings/sn/artikel/fortschritte-bei-fremdenrechtspaket-erzielt-224178; Salzburger Nachrichten, *Fremdenpaket bringt mehr Strafen und mehr Aushilfs-Jobs*, 24. Dezember 2016, verfügbar auf www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlings/sn/artikel/fremdenpaket-bringt-mehr-strafen-und-mehr-aushilfs-jobs-227303; Salzburger Nachrichten, *Neues Fremdenrechtspaket: Strengere Strafen für Flüchtlinge*, 7. Dezember 2017, verfügbar auf www.salzburg.com/nachrichten/amp/sn/artikel/neues-fremdenrechtspaket-strengere-strafen-fuer-fluechtlings-225041 (Zugriff am 11. Juli 2017); Heute Online, *„Wie wenn jemand im Garten steht“: Innenminister Sobotka findet Geldstrafen für Flüchtlinge gut*, 6. Dezember 2016, verfügbar auf www.heute.at/1377506; Die Presse, *Wallner sieht Verschärfungen im Fremdenrecht positiv*, 6. Dezember 2016, verfügbar auf <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5130054/Wallner-sieht-Verschaeerungen-im-Fremdenrecht-positiv>; Der Kurier, *Sobotka verteidigt Geldstrafen für Flüchtlinge*, 6. Dezember 2016, verfügbar auf <https://kurier.at/politik/inland/sobotka-verteidigt-geldstrafen-fuer-fluechtlings/234.440.005>; Die Presse, *Weitere Verschärfungen im Asylrecht*, 5. Dezember 2016, verfügbar auf <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5129838/Weitere-Verschaeerungen-im-Asylrecht>; Der Kurier, *Regierung bei Fremdenrechtspaket einig – Keine Obergrenze im Gesetz*, verfügbar auf <https://kurier.at/politik/inland/regierung-bei-fremdenrechtspaket-einig-keine-obergrenze-im-gesetz/234.302.575>; Die Presse, *Regierung einigt sich auf härtere Sanktionen für Asylwerber*, 5. Dezember 2016, verfügbar auf <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5129615/Regierung-einigt-sich-auf-haertere-Sanktionen-fuer-Asylwerber>; Der Standard, *Regierung bei Fremdenrechtspaket einig: Keine Obergrenze im Gesetz*, 5. Dezember 2016, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000048811446/Regierung-bei-Fremdenrechtspaket-einig-Keine-Obergrenze-im-Gesetz> (Zugriff jeweils am 16. Mai 2017).

Der Begriff „Identitätsfeststellung“ ist im österreichischen Recht in verschiedenen Gesetzesbestimmungen definiert.

Für die Führung von Asylverfahren, Rückführungsverfahren, Visaverfahren und Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln besteht keine spezielle gesetzliche Definition des Begriffs Identitätsfeststellung. Nach § 34 Abs. 2 FPG und § 36 Abs. 2 BFA-VG bedeutet jedoch Identitätsfeststellung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes das „Erfassen der Namen, des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit und der Wohnanschrift einer Person“. Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) enthält eine ähnliche Definition, jedoch ohne Anführung der Staatsangehörigkeit.³¹

Eine allgemeinere Definition des Begriffs Identitätsfeststellung ist in der Strafprozessordnung (StPO) enthalten. Dort bedeutet Identitätsfeststellung die Ermittlung und Feststellung von Daten, die eine bestimmte Person unverwechselbar kennzeichnen (§ 117 Z 1 StPO).

Für die Rückkehr kann das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Drittstaatsangehörigen ohne Reisedokument ein sogenanntes Heimreisezertifikat ausstellen, wenn der Zielstaat die Einreise mit diesem Dokument wahrscheinlich gestatten wird. Ein Heimreisezertifikat hat jedenfalls den Namen, das Geburtsdatum, die Größe und die Staatsangehörigkeit des Drittstaatsangehörigen zu enthalten (§ 97 FPG). Ist die Ausstellung eines Heimreisezertifikats nicht zielführend, muss ein Reisedokument von der jeweiligen ausländischen Behörde ausgestellt werden.³² In diesem Fall richten sich die erforderlichen Identitätsdaten nach dem Recht des jeweiligen Herkunftslandes (vgl. Reyhani, 2012:18).

Aufenthaltstitel müssen nach dem NAG insbesondere den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild enthalten und gelten als Identitätsdokument. Nach dem Muster der NAG-Durchführungsverordnung (NAG-DV) sind im Aufenthaltstitel auch der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht der Person anzugeben.³³ Daraus ergibt sich, welche Identitätsdaten zur Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG zu ermitteln sind.

31 § 35 Abs. 2 SPG.

32 § 46 Abs. 2 FPG.

33 § 8 Abs. 2 NAG; § 1 NAG-DV; Anlage A NAG-DV.

Die Identitätsdaten, die in fremdenrechtlichen Verfahren ermittelt werden müssen, sind daher nicht einheitlich festgelegt. Kernelemente der Identitätsfeststellung sind jedoch offensichtlich der Name und das Geburtsdatum der jeweiligen Person.

1.6 Definitionen

Diese Studie baut auf den folgenden Begriffsdefinitionen auf, die insbesondere dem Glossar des Europäischen Migrationsnetzwerks zu Asyl und Migration³⁴ und der österreichischen Gesetzgebung³⁵ entnommen sind:

Asylberechtigte: Fremde, denen der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde (§ 3 Abs. 4 AsylG; siehe unten unter „Status des Asylberechtigten“).

Asylverfahren: Verfahren über die Gewährung internationalen Schutzes (siehe unten unter „Internationaler Schutz“).

Drittstaatsangehörige: Personen, die nicht UnionsbürgerInnen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind und nicht aufgrund des Unionsrechts Freizügigkeit nach Art. 2 Abs. 5 des Schengener Grenzkodexes genießen (EMN, 2014:283).

Familiennachzug: (rechtmäßige) Einreise und Aufenthalt von Familienangehörigen eines sich rechtmäßig in Österreich aufhaltenden Drittstaatsangehörigen mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind (Art. 2 lit. d Familienzusammenführungsrichtlinie).

Familienzusammenführung: siehe Familiennachzug.

Flüchtling: Eine Person, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihren politischen Ansichten außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und

34 Siehe Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk, IOM Landesbüro für Österreich, *Glossar*, verfügbar auf www.emn.at/de/publikationen/glossar (Zugriff am 10. Juli 2017).

35 Siehe Bundeskanzleramt, *Rechtsinformationssystem*, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at (Zugriff am 10. Juli 2017).

den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will (EMN, 2014:230).

Identität: eine Reihe von Eigenschaften einer Person, die es ermöglicht, diese Person von anderen zu unterscheiden.

Internationaler Schutz: Schutz, der den Status des Asylberechtigten und den Status des subsidiär Schutzberechtigten umfasst (EMN, 2014:168; vgl. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG; siehe unten unter „Status des Asylberechtigten“ und „Status des subsidiär Schutzberechtigten“).

Subsidiär Schutzberechtigte: Fremde, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird (§ 8 Abs. 4 AsylG; siehe unten unter „Status des subsidiär Schutzberechtigten“).

Subsidiärer Schutz: Der Schutz, der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gewährt wird, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen, die aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihre Unversehrtheit im Sinne von Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bzw. bei einer staatenlosen Person in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bedroht würde, und auf die Art. 17 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU nicht anwendbar sind und die den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen wollen (EMN, 2014:278).

Status des Asylberechtigten: Das zunächst befristete und schließlich dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen des Asylgesetzes gewährt (§ 2 Abs. 1 Z 15 AsylG).

Status des subsidiär Schutzberechtigten: Das vorübergehende, verlängerbare Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen des Asylgesetzes gewährt (§ 2 Abs. 1 Z 16 AsylG).

Visum: Die Erlaubnis oder Entscheidung eines Mitgliedstaats, die im Hinblick auf die Einreise zum Zweck der Durchreise oder die Einreise zum Zweck eines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten verlangt wird (EMN, 2012:217). Dies umfasst Schengen-Visa nach dem Visakodex und nationale Visa D (§ 2 Abs. 1 FPG; AT EMN NKP, 2015:44).

1.7 Methodik

Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen teilnehmenden europäischen Staaten zu erleichtern, wurde die vorliegende Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage samt einem vordefinierten, vom Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) entwickelten Fragenkatalog erstellt. Die entsprechenden nationalen Berichte sowie der Synthesebericht werden auf der Webseite des EMN veröffentlicht.³⁶

Wesentliche Quellen der Studie sind Bestimmungen des österreichischen Rechts und des EU-Rechts, österreichische und europäische Rechtsprechung sowie Veröffentlichungen wie insbesondere Rechtsliteratur, EMN-Studien, Statistiken, Medienberichte und verschiedene Internetquellen. Darüber hinaus werden in der Studie ergänzende Informationen aus Interviews mit Fachleuten im Bereich der Identitätsfeststellung und des Fremdenrechts verwendet. Die Interviews wurden mit den folgenden Personen geführt: Johann Putz (Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen), Sabina Schlegelhofer (Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen), Reinhard Schmid (Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst) und Stephanie Theuer (Bundesministerium für Inneres, Referat III/5/c, Resettlement, Rückführung und Internationales).

Anfragen zur Studie wurden von der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien (MA35), vom Referat II/3/b des Bundesministeriums für Inneres (Visaangelegenheiten für Fremde) und vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) in schriftlicher Form beantwortet. Darüber hinaus wurden Anfragen von Fachleuten des BMI, des BMEIA, der MA35 und der Caritas Salzburg auch telefonisch beantwortet.

Die zitierten Informationen aus den Anfragenbeantwortungen wurden von den jeweiligen Fachleuten genehmigt.

Die verwendeten Informationsquellen sind im Quellenverzeichnis im Anhang enthalten. Die Studie wurde im Juli 2017 abgeschlossen und enthält daher keine Informationen, die erst nach diesem Zeitpunkt verfügbar waren.

36 Siehe Europäische Kommission, *Reports, Studies, ad-hoc queries and statistics – EMN*, verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/index_en.htm (Zugriff am 23. Mai 2016).

Im Allgemeinen entspricht die Terminologie dieser Studie dem aktuellen Glossar zu Asyl und Migration des Europäischen Migrationsnetzwerkes (EMN, 2014; siehe Abschnitt oben zum Europäischen Migrationsnetzwerk).

Die Studie wurde von Rainer Lukits (Juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) unter der Aufsicht von Julia Rutz (Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, IOM Landesbüro für Österreich) und Marian Benbow Pfisterer (Büroleiterin, IOM Landesbüro für Österreich) in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres verfasst. Der Autor bedankt sich auch bei Saskia Heilemann (bis vor kurzem Koppenberg, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) für Unterstützung bei statistischen Fragen und für die Durchsicht des Studienentwurfs. Herzlicher Dank gebührt auch meiner Karenzvertretung Raphaela Haberler für ihre Recherchen. Der Autor bedankt sich ebenfalls bei den obengenannten Personen und Einrichtungen dafür, bei der Beantwortung von Anfragen ihr Wissen und ihre Erfahrung zur Verfügung gestellt zu haben.

Diese EMN-Studie richtet sich primär an innerstaatliche und europäische EntscheidungsträgerInnen und BerufspraktikerInnen, aber auch an akademische ForscherInnen und die interessierte Öffentlichkeit.³⁷

Nach der Einleitung bietet das zweite Kapitel einen Überblick über die Identitätsfeststellung im Rahmen der behandelten Verfahren. Kapitel 3 erläutert, welche Behörden in Österreich maßgeblich an der Identitätsfeststellung beteiligt sind. Das folgende Kapitel beschreibt die wesentlichsten Schwierigkeiten bei der Identitätsfeststellung in den verschiedenen Verfahren. Die Kapitel 5 bis 8 befassen sich mit den verschiedenen Methoden der Identitätsfeststellung. Das neunte Kapitel legt dar, wie die Identität in fremdenrechtlichen Verfahren festgestellt wird und welche Auswirkungen die Identitätsfeststellung auf die Entscheidung des Verfahrens hat. Das letzte Kapitel bietet eine Zusammenfassung der Arbeit.

Im Anhang befinden sich ein Übersetzungs- und Abkürzungsverzeichnis in deutscher und englischer Sprache sowie ein Quellenverzeichnis.

37 Siehe Art. 1 und Art. 9 Abs. 2 der Entscheidung des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (2008/381/EG), ABl. 2008 L 131/7–12.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSCHIEDENEN VERFAHREN

In diesem Kapitel soll ein Überblick über die Identitätsfeststellung in den verschiedenen fremdenrechtlichen Verfahren geboten werden.

2.1 Asylverfahren

Wird ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt, ist die betroffene Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (in der Regel Polizeibedienstete)³⁸ zu befragen (§ 42 Abs. 1 BFA-VG). Diese Erstbefragung dient insbesondere der Ermittlung der Identität der betroffenen Person (§ 19 Abs. 1 AsylG). Sind AntragstellerInnen mindestens 14 Jahre alt, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch eine erkennungsdienstliche Behandlung durchzuführen.³⁹ Diese beinhaltet insbesondere die Abnahme von Fingerabdrücken und die Herstellung von Abbildungen (§ 64 SPG). Fingerabdruckdaten werden an die Eurodac-Datenbank übermittelt und mit dort vorhandenen Fingerabdrücken abgeglichen.⁴⁰ Für die Identitätsfeststellung im Asylverfahren werden auch automatisierte Fingerabdruckabfragen im Visa-Informationssystem (VIS) durchgeführt. Zeitgleich werden die Fingerabdrücke auch mit der innerstaatlichen Fingerabdruckdatenbank abgeglichen. Dort sind insbesondere Fingerabdrücke von Asylsuchenden, irregulär aufhältigen Fremden, strafrechtlich Verdächtigen und auch Fingerabdrücke von Tatorten gespeichert.⁴¹ AsylwerberInnen sind verpflichtet, ihnen zur Verfügung stehende Identitätsdokumente unverzüglich an die Behörde zu übergeben (§ 15 Abs. 1 Z 5 AsylG). Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind auch befugt, die Kleidung und mitgeführte Behältnisse von AsylwerberInnen zu durchsuchen und Identitätsdokumente sicherzustellen (§§ 38 und 39 BFA-VG). Im Zuge

38 Siehe § 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG).

39 § 42 Abs. 1 BFA-VG; § 24 Abs. 1 Z 1 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG).

40 Siehe Art. 9 Eurodac-Verordnung.

41 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017; Art. 21 und 22 VIS-Verordnung.

der Antragstellung vorgelegte oder sichergestellte Identitätsdokumente werden von geschulten DokumentenprüferInnen der zuständigen Landespolizeidirektion (LPD) überprüft. Ergibt sich ein Verdacht auf Dokumentenfälschung, wird das Dokument an das Bundeskriminalamt (.BK) zur näheren Begutachtung übermittelt. Werden später im Laufe des Asylverfahrens Identitätsdokumente vorgelegt, werden diese zuerst durch MitarbeiterInnen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) geprüft. Besteht aufgrund dieser Grobprüfung ein Verdacht auf Dokumentenfälschung, wird das Dokument an die LPD und in weiterer Folge unter Umständen an das Bundeskriminalamt weitergeleitet (AT EMN NKP, 2016:34–35). Zur Prüfung von Reisepässen werden auch Dokumentenprüfgeräte („Dokuboxen“) verwendet. Diese lesen insbesondere Daten von Reisepässen aus und führen automatisch eine alphanumerische Abfrage in bestimmten Datenbanken durch.⁴²

2.2 Rückführungsverfahren

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes⁴³ dürfen die Identität einer Person feststellen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass diese unrechtmäßig in Österreich aufhältig ist oder wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich an ihrem Aufenthaltsort Fremde befinden, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind. Dazu gehört das Erfassen des Namens, des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit und der Wohnanschrift (§ 34 FPG; § 35 SPG).

Wird ein unrechtmäßig aufhältiger Fremder über 14 Jahren aufgegriffen, darf die jeweilige Landespolizeidirektion (LPD) eine erkennungsdienstliche Behandlung durchführen (§ 99 Abs. 1 Z 3 FPG; siehe Abschnitt 2.1). Zum Zweck der Identifizierung einer unrechtmäßig aufhältigen Person ist eine Abfrage im Visa-Informationssystem (VIS) möglich.⁴⁴

Gegen einen unrechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen hat das BFA grundsätzlich eine Rückkehrentscheidung zu erlassen (§ 52 Abs. 1 Z 1 FPG). Wird ein Asylantrag oder ein Antrag auf humanitären Schutz abge-

42 Siehe Bundesministerium für Inneres, *Falsche Papiere, krumme Dinge*, Öffentliche Sicherheit 9-10/12, S. 6.

43 Siehe § 5 Abs. 2 SPG.

44 Art. 20 VIS-Verordnung.

lehnt, ergeht in der Regel gleichzeitig damit eine Rückkehrentscheidung (§ 52 Abs. 2 und 3 FPG). Wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen, ist das BFA ermächtigt, den Fremden erkenntnisdienstlich zu behandeln.⁴⁵ Die erkenntnisdienstliche Behandlung kann von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes für das BFA durchgeführt werden.⁴⁶ Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, sind gegebenenfalls im Auftrag des BFA von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzuschieben (§ 46 Abs. 1 FPG).

Hat die betroffene Person kein Reisedokument, wird häufig ein Ersatzreisedokument des Herkunftslandes benötigt.⁴⁷ Zu diesem Zweck ist auch eine Identitätsprüfung durch die Behörden des Herkunftslandes erforderlich. In diesem Rahmen werden insbesondere Befragungstermine in Botschaften und Identifizierungsmissionen ausländischer Behörden durchgeführt.⁴⁸

2.3 Schengen-Visa

Schengen-Visa müssen grundsätzlich bei der zuständigen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) im Ausland beantragt werden.⁴⁹ Wird ein Schengen-Visum beantragt, muss dem Antrag ein gültiges Reisedokument und ein geeignetes Lichtbild beigelegt werden (Art. 10 und 12 Visakodex). Für die Dokumentenprüfung zieht die Vertretungsbehörde vor Ort befindliche DokumentenprüferInnen des Bundesministeriums für Inneres, DokumentenprüferInnen anderer Staaten (z.B. Deutschland) oder ihre VertrauensanwältInnen heran.⁵⁰

45 § 24 Abs. 1 Z 6 BFA-VG.

46 § 24 Abs. 2 BFA-VG.

47 Siehe § 46 Abs. 2 FPG.

48 Vgl. § 46 Abs. 2a FPG; Interview mit Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, Referat III/5/c, Resettlement, Rückführung und Internationales, 5. Juli 2017; vgl. Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 18, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 6. Juli 2017).

49 § 7 Z 1 iVm § 2 Abs. 5 Z 3 FPG.

50 Telefonische Anfragenbeantwortung von Gernot Wiedner, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Referat IV.2.a, Pass- und Sichtvermerksfragen, 30. Juni 2017.

Bei der Einreichung eines ersten Antrags wird ein Lichtbild der betreffenden Person angefertigt. Ist die Person älter als 11 Jahre, werden auch Fingerabdrücke abgenommen (Art. 13 Visakodex). Ist der Antrag zulässig, nimmt die Vertretungsbehörde eine Abfrage im Visa-Informationssystem (VIS) vor und gibt dort die vorgesehenen Daten ein.⁵¹ Die österreichische Vertretungsbehörde prüft auch, ob das vorgelegte Reisedokument nicht falsch, verfälscht oder gefälscht ist (Art. 21 Abs. 3 lit. a Visakodex). Darüber hinaus prüft die Vertretungsbehörde auch, ob die jeweilige Person im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist.⁵²

2.4 Nationale Visa

Nationale Visa müssen grundsätzlich bei der zuständigen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) im Ausland beantragt werden.⁵³ Unter Umständen können nationale Visa auch von der zuständigen Landespolizeidirektion am Flughafen erteilt werden.⁵⁴ Nationale Visa (Visa D) können etwa zu Erwerbszwecken, zur Erteilung eines Aufenthaltstitels oder im Rahmen der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz erteilt werden.⁵⁵ Auch für die Erteilung nationaler Visa ist in der Regel ein Lichtbild, ein gültiges Reisedokument und die Abnahme von Fingerabdrücken erforderlich.⁵⁶

2.5 Aufenthaltstitel nach dem NAG

Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) können insbesondere für Erwerbszwecke, Ausbildungszwecke (SchülerInnen und Studierende) oder aus Familiengründen erteilt werden (siehe

51 Art. 19 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 Visakodex; Art. 8 und Art. 15 VIS-Verordnung.

52 Art. 21 Abs. 3 lit. c Visakodex.

53 § 7 FPG.

54 § 5 Abs. 2 und 3 FPG ; § 24b FPG.

55 Siehe § 20 Abs. 1 FPG.

56 § 11 Abs. 1; § 99 Abs. 4 iVm § 2 Abs. 5 Z 4 FPG.

§ 8 Abs. 1 NAG; §§ 63–64 NAG; Buschek-Chauvel/Chahrokh, 2015, Kapitel 2; Lukits, 2016b).

Ein Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG muss in der Regel bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland eingebracht werden.⁵⁷ Die antragstellende Person muss grundsätzlich persönlich bei der Behörde erscheinen und wird dort erkennungsdienstlich behandelt (§ 19 Abs. 1 und Abs. 4 NAG; § 35 NAG). Dem Antrag muss ein gültiges Reisedokument, ein Lichtbild und eine Geburtsurkunde oder ein gleichwertiges Dokument angeschlossen werden (§ 7 Abs. 1 Z 1–3 NAG-DV). Eine Ausnahme von diesem Erfordernis kann jedoch beantragt werden (§ 19 Abs. 8 NAG; siehe Abschnitt 5.1). Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit von Identitätsdokumenten kann die österreichische Vertretungsbehörde auch selbst eine Dokumentenprüfung veranlassen.⁵⁸ Der Antrag wird in der Regel von der Vertretungsbehörde an die zuständige Niederlassungsbehörde weitergeleitet. Diese ist hauptsächlich für die Prüfung des Antrags und somit auch für die Identitätsfeststellung zuständig (§ 22 NAG).

Zur Feststellung der Identität können die Vertretungsbehörden und die Niederlassungsbehörden unter anderem auf das Zentrale Fremdenregister zugreifen (§ 27 BFA-VG). Die Behörde kann eine Beglaubigung der vorgelegten Dokumente verlangen.⁵⁹ Außerdem kann sich die Inlandsbehörde an die österreichische Vertretungsbehörde wenden. Diese kann etwa eine Überprüfung durch sogenannte VertrauensanwältInnen veranlassen. Darüber hinaus besteht in der Praxis auch eine Zusammenarbeit Österreichs mit Vertretungsbehörden anderer Länder.⁶⁰ Eine Identitätsfeststellung mit Hilfe eines Abgleichs von Fingerabdrücken erfolgt nur in Zweifelsfällen.⁶¹

57 Siehe § 3 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Z 10, § 21, § 64 NAG.

58 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017.

59 Siehe § 6 Abs. 4 NAG-DV; Interview mit Johann Putz und Sabina Schlegelhofer, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, 5. Juli 2017.

60 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017.

61 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017; Interview mit Johann Putz und Sabina Schlegelhofer, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, 5. Juli 2017.

In diesen Fällen wird das Bundeskriminalamt um Unterstützung ersucht.⁶² Kommt die Niederlassungsbehörde zu einem positiven Ergebnis, teilt sie dies der Vertretungsbehörde mit (§ 23 Abs. 2 NAG). Besitzt die antragstellende Person kein gültiges Reisedokument mehr oder hat die Vertretungsbehörde begründete Zweifel an der Identität oder an der Echtheit der vorgelegten Dokumente, kann die Vertretungsbehörde die Erteilung eines Visums verweigern. Dies muss sie jedoch der Niederlassungsbehörde unter Angabe der Gründe mitteilen (§ 25 FPG). Wird ein Aufenthaltstitel ausgestellt, werden darin in der Regel auch Fingerabdrücke gespeichert.⁶³

2.6 Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz

Während im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz der Familiennachzug zu InhaberInnen von Aufenthaltstiteln nach dem NAG und zu Asylberechtigten vorgesehen ist, ermöglicht das Asylgesetz den Familiennachzug zu Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten (siehe Lukits, 2016b:7–8; § 35 Asylgesetz).

Wird eine Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz beantragt, muss ein dafür vorgesehenes Befragungsformular ausgefüllt werden. Darin sind auch Fragen zur Identität der betroffenen Personen enthalten (§ 35 Abs. 3 AsylG; Anlage 1 AsylG-DV). Die österreichische Vertretungsbehörde muss den Antrag unverzüglich an das BFA weiterleiten (§ 35 Abs. 3 AsylG). Dieses ist hauptsächlich für die Identitätsfeststellung der betroffenen Personen zuständig (§ 35 Abs. 4 AsylG). Hat die Vertretungsbehörde Zweifel an der behaupteten Identität der AntragstellerInnen, wird dies in der Praxis dem BFA mitgeteilt.⁶⁴ Kann ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis vorerst nicht nachgewiesen werden, kann die betroffene Person auf ihre Kosten eine DNA-Analyse verlangen (§ 12a FPG; Lukits, 2016b:42).

62 Interview mit Johann Putz und Sabina Schlegelhofer, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, 5. Juli 2017; Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

63 Siehe § 1 NAG-DV.

64 Interview mit Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, Referat III/5/c, Resettlement, Rückführung und Internationales, 5. Juli 2017.

2.7 Humanitäre Aufenthaltstitel

Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (humanitäre Aufenthaltstitel) können vom BFA auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden (siehe AT EMN NKP, 2015:76–79).⁶⁵ Wie in Asylverfahren und in Verfahren zur Erlassung von Rückkehrentscheidungen kommen grundsätzlich die Bestimmungen des BFA-Verfahrensgesetzes zur Anwendung (§ 1 BFA-VG). Auch in Verfahren über humanitäre Aufenthaltstitel ist die Durchführung einer freiwilligen DNA-Analyse möglich (§ 13 Abs. 3 BFA-VG). Anträge auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels müssen in der Regel persönlich beim BFA gestellt werden.⁶⁶ Im Verfahren über die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels können betroffene Personen ab 14 Jahren erkennungsdienstlich behandelt werden (siehe Abschnitt 2.1).⁶⁷ Wirken AntragstellerInnen nicht im erforderlichen Ausmaß an der Feststellung ihrer Identität mit, kann der Antrag zurückgewiesen werden.⁶⁸ Nach der Durchführungsverordnung zum Asylgesetz dürfen humanitäre Aufenthaltstitel grundsätzlich nur nach Vorlage eines gültigen Reisedokuments erteilt werden (siehe dazu Abschnitt 5.1).

65 Siehe §§ 54–61 AsylG.

66 § 58 Abs. 5 BFA-VG.

67 § 24 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 BFA-VG.

68 § 58 Abs. 11 BFA-VG.

3. DER INSTITUTIONELLE RAHMEN

3.1 Zuständige Behörden

Im Allgemeinen sind jene Behörden für die Identitätsfeststellung verantwortlich, die auch für das Hauptverfahren zuständig sind (siehe § 37 AVG). Dies schließt jedoch nicht aus, dass die zuständige Behörde die Unterstützung einer anderen Behörde in Anspruch nimmt (siehe insb. § 22 B-VG).

Für die Identitätsfeststellung in Asylverfahren und Rückführungsverfahren ist in erster Instanz primär das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zuständig.⁶⁹ In zweiter Instanz ist das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zuständig (§ 7 Abs. 1 BFA-VG). Gegen Entscheidungen des BVwG können Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden.⁷⁰

In Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sind hauptsächlich die jeweiligen Landeshauptleute zuständig. Diese können jedoch die Bezirksverwaltungsbehörden mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in ihrem Namen zu entscheiden (§ 3 Abs. 1 NAG). Aufenthaltstitel nach dem NAG umfassen etwa Aufenthaltstitel aus Familiengründen⁷¹ oder Aufenthaltstitel zu Ausbildungs-⁷² oder Erwerbszwecken.⁷³ Wird ein Antrag im Ausland gestellt, ist die jeweilige österreichische Vertretungsbehörde für die Entgegennahme des Antrags zuständig (§ 3 Abs. 3 NAG). Sie hat auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrages hinzuwirken und den Antrag in der Regel an den jeweiligen Landeshauptmann oder an die jeweilige Landeshauptfrau weiterzuleiten (§ 22 NAG). Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landeshauptleute entscheidet in zweiter Instanz das Landesverwaltungsgericht des jeweiligen Bundeslandes (§ 3 Abs. 2 NAG).

69 Siehe § 3 Abs. 2 BFA-VG; § 24 Abs. 1 BFA-VG; § 46 Abs. 2 FPG.

70 Art. 133 und Art. 144 B-VG.

71 Siehe insb. § 46 und § 47 NAG.

72 Siehe §§ 63 und 64 NAG.

73 Siehe insb. § 41 NAG.

Für die Erteilung von Visa sind in erster Instanz grundsätzlich die Vertretungsbehörden (Botschaften oder Konsulate) zuständig (§ 7 FPG). Unter Umständen können nationale Visa jedoch auch von der zuständigen Landespolizeidirektion an bestimmten Flughäfen erteilt werden.⁷⁴ Auch für den Familiennachzug zu Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten nach dem AsylG muss in der Regel ein nationales Visum beantragt werden (siehe Lukits, 2016b:40).⁷⁵ In zweiter Instanz entscheidet das BVwG (§ 9 Abs. 3 FPG). Gegen Entscheidungen des BVwG kann wiederum ein Rechtsmittel an den VwGH oder an den VfGH erhoben werden.⁷⁶

3.2 Entwicklungen der letzten Jahre

Für die erstinstanzliche Führung insbesondere von Asylverfahren, Rückführungsverfahren und Verfahren über humanitäre Aufenthaltstitel ist seit 1. Jänner 2014 das neu errichtete Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zuständig (vgl. Reyhani, 2012:7, 15).⁷⁷ In zweiter Instanz entscheidet in diesen Verfahren seit 1. Jänner 2014 das ebenfalls neu eingerichtete Bundesverwaltungsgericht (vgl. Reyhani, 2012:7).⁷⁸ Die Führung dieser Verfahren beinhaltet auch die Feststellung der Identität der betroffenen Personen, soweit diese für das jeweilige Verfahren relevant sein könnte.⁷⁹

Ziel der Einrichtung des BFA war insbesondere die Bündelung fremdenrechtlicher Zuständigkeiten, um Synergieeffekte zu erzielen und um auf den Anstieg der Migrationsströme in rascher und effizienter Weise reagieren zu können.⁸⁰ Die Einrichtung des BVwG erfolgte im Rahmen der allgemeinen Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ziele dieser Reform waren insbesondere eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) und eine Anpassung an die Rechtsschutzvorgaben der

74 § 5 Abs. 2 und 3 FPG; § 24b FPG; § 1 FPG-DV.

75 Siehe § 35 AsylG; § 26 FPG.

76 Art. 133 und Art. 144 B-VG.

77 Siehe § 3 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 BFA-VG; § 56 Abs. 1 BFA-VG; § 3 und § 8 Abs. 1 BFA-Einrichtungsgesetz.

78 Siehe insb. § 7 Abs. 1 BFA-VG; § 27 Abs. 1 BVwGG.

79 Siehe etwa § 37 AVG; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 41 ff.

80 Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 1, 3 und 5, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf (Zugriff am 19. Mai 2017).

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Grundrechtcharta.⁸¹

3.3 Zentrale Unterstützungseinrichtungen

Als zentrale Unterstützungseinrichtungen für die Identitätsfeststellung sind insbesondere das Bundeskriminalamt (.BK) und die Landeskriminalämter (LKA) zu nennen. Diese werden insbesondere für die Prüfung von Identitätsdokumenten herangezogen (vgl. AT EMN NKP, 2016:34–35; Reyhani, 2012:16).⁸² Die Landeskriminalämter sind Teil der jeweiligen Landespolizeidirektion.⁸³ Das Bundeskriminalamt ist hingegen Teil des Bundesministeriums für Inneres (BMI).⁸⁴

Das Bundeskriminalamt war maßgeblich an der Entwicklung der sogenannten „Dokumentenmeldeschiene“ beteiligt. Diese EDV-Anwendung bietet insbesondere einen Überblick, wo ge- oder verfälschte Dokumente in Österreich aufgegriffen wurden und wo sie sich befinden.⁸⁵

Das Bundeskriminalamt verwendet auch ein elektronisches Dokumenteninformationssystem namens „Argus“. Dieses Informationssystem enthält insbesondere Hinweise auf die neuesten Fälschungen und Fälschungsmerkmale.⁸⁶

81 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 1 und 3; verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01618/fname_238643.pdf (Zugriff am 19. Mai 2017).

82 Bundeskriminalamt, Sicherheit 2016, S. 48, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2016/Web_Sicherheit_2016.pdf (Zugriff am 19. Juni 2017); Bundesministerium für Inneres, *Erkennen neuer Fälschungstrends*, Öffentliche Sicherheit 1-2/09, S. 77; BVwG, 6. Februar 2017, W230 2128874-1; 30. Dezember 2016, W215 1419469-1; 8. November 2016, L506 2122178-1; 12. Dezember 2016, L504 2120697-1; 12. November 2016, W220 2139785-1; 17. August 2016, W149 1416847-1.

83 Siehe etwa VwGH, 24. Jänner 2017, Ra 2015/01/0133; Interview mit Stephanie Theuer, Sabina Schlegelhofer und Johann Putz, Bundesministerium für Inneres, 5. Juli 2017.

84 § 1 Bundeskriminalamt-Gesetz und § 6 Abs. 1 SPG.

85 Siehe etwa Bundesministerium für Inneres, *Falsche Papiere, krumme Dinge*, Öffentliche Sicherheit 9-10/12, S. 10; Bundesministerium für Inneres, *Erkennen neuer Fälschungstrends*, Öffentliche Sicherheit 1-2/09, S. 77.

86 Bundesministerium für Inneres, *Falsche Papiere, krumme Dinge*, Öffentliche Sicherheit 9-10/12, S. 10.

Darüber hinaus sind zu Vergleichszwecken auch echte Identitätsdokumente abgebildet.⁸⁷

Im Übrigen verwendet das Bundeskriminalamt auch die europäischen Informationssysteme FADO bzw. PRADO.⁸⁸ FADO („False and Authentic Documents Online“) enthält Abbildungen von echten und von gefälschten oder verfälschten Dokumenten sowie Informationen über Fälschungs- und Sicherungstechniken.⁸⁹ PRADO („Public Register of Authentic Travel and Identity Documents Online“) enthält öffentlich zugängliche Informationen zu echten Reise- und Identitätsdokumenten.⁹⁰ Darüber hinaus benützt das Bundeskriminalamt auch das elektronische Urkundeninformationssystem EDISON, in dem echte Dokumente verschiedener Länder abgebildet und beschrieben sind.⁹¹

Das Bundeskriminalamt Österreich (.BK) führt im Bereich der Identitätsfeststellung auch Schulungen durch, insbesondere für Bedienstete des BFA, des BMI und der Landeskriminalämter.⁹²

Das Bundeskriminalamt ist auch an der Entwicklung neuer Methoden zur Identitätsfeststellung beteiligt. Dies betrifft derzeit insbesondere den Aufbau eines Systems zur automatisierten Gesichtsfeldererkennung. Darüber hinaus erarbeitet das Bundeskriminalamt auch Erlässe für die untergeordneten Behörden im Bereich der Identitätsfeststellung.⁹³

87 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

88 Ebda.

89 Gemeinsame Maßnahme 98/700/JI vom 3. Dezember 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Errichtung eines Europäischen Bildspeicherungssystems (FADO), ABl. 1998 L 333/4.

90 Bundesministerium für Inneres, *Falsche Papiere, krumme Dinge*, Öffentliche Sicherheit 9-10/12, S. 8; Generalsekretariat des Rats der Europäischen Union, Über PRADO; verfügbar auf www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-contacts/about-prado.pdf (Zugriff am 19. Mai 2017).

91 Telefonische Anfragenbeantwortung von Johann Fuchsluger, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.2.3, Urkunden und Handschriftenuntersuchung, 7. Juli 2017; Edison, verfügbar auf www.edisontd.net (Zugriff am 7. Juli 2017).

92 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017; Bundesministerium für Inneres, Büro 6.1 Zentraler Erkennungsdienst, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/wir_ueber_uns/abteilung_6/Buero_6_1.aspx (Zugriff am 19. Juni 2017).

93 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

Eine Einheit des Bundeskriminalamts ist der Zentrale Erkennungsdienst (Büro 6.1). Dieser ist für die Führung der innerstaatlichen biometrischen Datensammlungen und Datenbanken zuständig. Darüber hinaus ist er etwa auch am Aufbau erkennungsdienstlicher Datenbanken beteiligt.⁹⁴

Das Bundeskriminalamt hat weiters auch ein Büro für Kriminaltechnik (Büro 6.2).⁹⁵ Dieses umfasst auch eine spezielle Organisationseinheit für Dokumente (Referat 6.2.3 Urkunden und Handschriften).⁹⁶

94 Bundesministerium für Inneres, *Büro 6.1 Zentraler Erkennungsdienst*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/wir_ueber_uns/abteilung_6/Buero_6_1.aspx (Zugriff am 19. Juni 2017).

95 Bundesministerium für Inneres, *Büro 6.2 Kriminaltechnik*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/wir_ueber_uns/abteilung_6/Buero_6_2.aspx (Zugriff am 19. Juni 2017).

96 Bundesministerium für Inneres, *Referat 6.2.3 Urkunden und Handschriftenuntersuchung*, www.bmi.gv.at/cms/BK/wir_ueber_uns/abteilung_6/Referat_6_2_3.aspx (Zugriff am 7. Juli 2017).

4. HERAUSFORDERUNGEN

Die Feststellung der Identität von Drittstaatsangehörigen in fremdenrechtlichen Verfahren stellt die Beteiligten immer wieder vor Herausforderungen. Dies betrifft jedoch vor allem Asylverfahren und Rückführungsverfahren.

4.1 Asylverfahren

Die Identitätsfeststellung von MigrantInnen stellt insbesondere in Asylverfahren eine Herausforderung dar (AT EMN NKP, 2016:6–7).

Der Grund dafür ist, dass Asylsuchende häufig keine ausreichenden Dokumente mit sich führen (vgl. AT EMN NKP, 2016:13, 14; Reyhani, 2012:6, 11).⁹⁷ Darüber hinaus werden laut Bundeskriminalamt des Öfteren auch falsche oder gefälschte Dokumente vorgelegt.⁹⁸ Selbst echte Dokumente können unter Umständen falsche Angaben enthalten (Reyhani, 2012:10). Auch die Altersfeststellung bereitet des Öfteren Schwierigkeiten (AT EMN NKP, 2016:8; 50–60; Lukits/Lukits, 2013:196–201; Lukits/Lukits, 2011:17–26).⁹⁹ Die Identifizierung junger Asylsuchender wird dadurch erschwert, dass nach der geltenden Eurodac-Verordnung Fingerabdrücke erst von Personen ab 14 Jahren abgenommen werden dürfen.¹⁰⁰ Nach dem aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Eurodac-Verordnung soll diese Altersgrenze jedoch auf sechs Jahre

97 Siehe etwa Die Presse, *Sobotka will Handydaten von Asylwerbern auslesen*, 3. März 2017, verfügbar auf <http://diepresse.com/home/techscience/technews/5177991/Sobotka-will-Handydaten-von-Asylwerbern-auslesen> (Zugriff am 16. Mai 2017); Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

98 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

99 Ebd.

100 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017; siehe Art. 9 Abs. 1 Eurodac-Verordnung.

gesenkt werden.¹⁰¹ In der praktischen Durchführung wird nach Auskunft des BMI die Identitätsfeststellung von Asylsuchenden auch dadurch erschwert, dass in der Regel während laufender Asylverfahren keine Auskünfte von den Herkunftsstaaten eingeholt werden können.¹⁰²

In Asylverfahren hat auch die hohe Zahl an Asylanträgen und die hohe Zahl an offenen Asylverfahren zu Herausforderungen bei der Identitätsfeststellung geführt (vgl. AT EMN NKP, 2016:7).¹⁰³ Während im Jahr 2014 in erster und zweiter Instanz 31.338 offene Verfahren verzeichnet wurden, gab es im Jahr 2015 79.723 offene Verfahren und im Jahr 2016 76.409.¹⁰⁴ Die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz („Asylanträge“) stieg nach der Asylstatistik des BMI von 28.064 Anträgen im Jahr 2014 auf 88.340 Anträge im Jahr 2015.¹⁰⁵ Die Anzahl der Asylanträge hat sich somit von 2014 auf 2015 mehr als verdreifacht. Im Jahr 2016 ist die Zahl der Asylanträge um mehr als die Hälfte auf 42.285 Anträge gesunken.¹⁰⁶

Diese Umstände haben zu Herausforderungen bei der Identitätsfeststellung im Asylverfahren geführt. Die Art und Weise der Identitätsfeststellung hat sich dadurch jedoch nicht nennenswert geändert (vgl. Abschnitt 1.4).¹⁰⁷

101 Europäische Kommission, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the establishment of ‘Eurodac’ for the comparison of fingerprints for the effective application of [Regulation (EU) No 604/2013 establishing the criteria and mechanisms for determining the Member State responsible for examining an application for international protection lodged in one of the Member States by a third-country national or a stateless person], for identifying an illegally staying third-country national or stateless person and on requests for the comparison with Eurodac data by Member States’ law enforcement authorities and Europol for law enforcement purposes (recast), 4.5.2016, COM(2016) 272 final; insb. Art. 10 Abs. 1.

102 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017; siehe § 33 Abs. 4 und 5 BFA-VG.

103 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

104 Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asyl_Jahresstatistik2016.pdf (Zugriff am 1. Mai 2017), S. 7 und S. 55.

105 Ebd., S. 4.

106 Ebd.

107 Interview mit Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, Referat III/5/c, Resettlement, Rückführung und Internationales, 5. Juli 2017.

4.2 Humanitäre Aufenthaltstitel

Auch in Verfahren über die Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Asylgesetz verfügen die Betroffenen häufig nicht über ausreichende Identitätsdokumente.¹⁰⁸

4.3 Rückführungsverfahren

Auch in Rückkehrverfahren ist die Identitätsfeststellung der betroffenen Personen des Öfteren problematisch. Dies kann insbesondere zu Schwierigkeiten bei der Beschaffung erforderlicher Reisedokumente führen (Lukits, 2016a:35; vgl. Reyhani, 2012:8–10).¹⁰⁹ Schwierigkeiten bereitet in diesem Zusammenhang auch die unzureichende Kooperationsbereitschaft mancher Herkunftsländer (siehe auch Lukits, 2016a:31, 34).¹¹⁰

Die Zahl unrechtmäßig aufhältiger MigrantInnen ist in Österreich statistisch nicht genau erfasst (siehe Rutz/Chahrokh, 2015:58).¹¹¹ Die Zahl von in Österreich aufgefundenen irregulären Drittstaatsangehörigen ist jedoch von 2014 auf 2015 auf mehr als das Doppelte gestiegen.¹¹² Die hohe Zahl an unrechtmäßig aufhaltigen Drittstaatsangehörigen kann daher unter Umständen auch bei der Identitätsfeststellung zu Herausforderungen führen.

108 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

109 Vgl. etwa Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 18. verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 19. Juni 2017).

110 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

111 Vgl. Der Standard, *Warum nicht abgeschoben wird*, 9. März 2017, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000053764337/Warum-nicht-abgeschoben-wird> (Zugriff am 16. Mai 2017).

112 Bundeskriminalamt, *Schlepperei Österreich Jahresbericht 2015*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2015/1362016_Web_Schlepperei_2015.pdf (Zugriff am 8. Mai 2017), S. 7 und 19; Eurostat, *Aufgefundene Drittstaatenangehörige mit illegalem Aufenthalt*, verfügbar auf <http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/submitViewTableAction.do> (Zugriff am 8. 5. 2017).

4.4 Aufenthaltstitel nach dem NAG

Die Identitätsfeststellung im Rahmen von Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem NAG bereitet kaum Schwierigkeiten, weil AntragstellerInnen in der Regel über ausreichende Identitätsdokumente verfügen.¹¹³

Problematisch ist etwa das Fehlen von Beglaubigungen, die die Echtheit einer Urkunde bestätigen sollen. Eine Beglaubigung von Dokumenten erfolgt regelmäßig im Wege einer Überbeglaubigung von Identitätsdokumenten durch die jeweilige österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) nach einer Zwischenbeglaubigung durch das jeweilige Außenministerium. Bei manchen afrikanischen und asiatischen Ländern, in denen keine österreichische Botschaft vorhanden ist, nimmt die zuständige Botschaft jedoch keine Überbeglaubigungen vor.¹¹⁴ Auch bei einer Inlandsantragstellung sind mitgebrachte Identitätsdokumente oft nicht überbeglaubigt. Erschwerend ist auch, dass mit einer Beglaubigung nur die Echtheit des Dokuments bestätigt wird, nicht jedoch die inhaltliche Richtigkeit.¹¹⁵ Schließlich bestätigt eine Beglaubigung nur, dass das Dokument tatsächlich von der ausstellenden Behörde stammt, nicht jedoch, dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. Etwa aufgrund von Korruption oder mangelhafter Prüfung können daher auch echte Dokumente falsche Angaben beinhalten.¹¹⁶

113 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017; Interview mit Johann Putz und Sabina Schlegelhofer, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürger-schaftswesen, 5. Juli 2017.

114 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017; mündliche Anfragenbeantwortung von Frau Mag. Sabrina Langer, Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 13. Juni 2017.

115 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017; vgl. § 3 Konsularbeglaubigungsgesetz.

116 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

4.5 Visaverfahren

In Visaverfahren bereitet die Identitätsfeststellung laut Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) keine nennenswerten Schwierigkeiten.¹¹⁷ Wesentlicher Grund dafür ist sicherlich, dass AntragstellerInnen in der Regel ausreichende Identitätsdokumente vorweisen müssen (siehe Abschnitt 5.1).

117 Schriftliche Anfragenbeantwortung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, 29. Juni 2017.

5. IDENTITÄTSFESTSTELLUNG MIT HILFE VON DOKUMENTEN

In diesem und den folgenden Kapiteln wird auf die unterschiedlichen Methoden der Identitätsfeststellung eingegangen. Neben der Identitätsfeststellung mit Hilfe von Datenbanken, der Übermittlung personenbezogener Daten und sonstiger Methoden der Identitätsfeststellung (siehe die Kapitel 6–8) spielen Dokumente bei der Identitätsfeststellung von Drittstaatsangehörigen eine wesentliche Rolle.

5.1 Verwendete Dokumente

Hauptdokument zur Identitätsfeststellung ist ein gültiger Reisepass.¹¹⁸ Für die Identitätsfeststellung kommen jedoch grundsätzlich alle Dokumente in Betracht, die dazu geeignet sind (siehe § 46 AVG).

Insbesondere in **Asylverfahren** können etwa auch Schulzeugnisse, Personalausweise, Führerscheine, Staatsbürgerschaftsnachweise, Zivilregisterauszüge oder UNHCR-Registrierungen für die Identitätsfeststellung herangezogen werden (Lukits, 2016b:41; vgl. Reyhani, 2012:7, 18).¹¹⁹ Bei afghanischen Asylsuchenden wird häufig ein Personaldokument mit der Bezeichnung „Tazkira“ herangezogen.¹²⁰

118 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017; vgl. auch Die Presse, *Sobotka will Handydaten von Asylwerben auslesen*, 3. März 2017, verfügbar auf <http://diepresse.com/home/techscience/technews/5177991/Sobotka-will-Handydaten-von-Asylwerben-auslesen> (Zugriff am 16. Mai 2017); Der Kurier, *Sobotka irritiert mit Sager über Flüchtlinge und Handys*, 5. November 2016, verfügbar auf <https://kurier.at/politik/inland/sobotka-irritiert-mit-sager-ueber-fluechtlinge-und-handys/229.098.617> (Zugriff am 24. Mai 2017); Die Presse, *ÖVP: Illegale Einreise als Straftat*, 17. August 2016, verfügbar auf http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5070452/OVP_Illegale-Einreise-als-Straftat?_vl_backlink=/home/index.do (Zugriff am 24. Mai 2017).

119 Siehe AsylGH, 28. November 2012, E7 429165-1/2012; BVwG, 24. Mai 2017, L516 2122617-1; 17. Mai 2017, L515 2152362-1; 3. April 2017, L502 2151598-1; 27. Februar 2017, W108 2133752-1.

120 BVwG, 24. Mai 2017, W248 2137870-1; 17. Mai 2017, W148 2132074-1; 17. Mai 2017, W148 2132070-1.

In **Visaverfahren** wird die Identität von AntragstellerInnen jedoch hauptsächlich mit Hilfe eines gültigen Reisedokuments (insb. Reisepass) festgestellt.¹²¹ Schengen-Visa können aus humanitären Gründen oder aus Gründen des nationalen Interesses ausnahmsweise auch ohne Vorlage eines gültigen Reisedokuments ausgestellt werden.¹²² Auch das nationale Visum aus humanitären Gründen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen oder aus Gründen des nationalen Interesses ohne gültiges Reisedokument erteilt werden.¹²³

In Verfahren zur Erteilung von **Aufenthaltstiteln nach dem NAG** ist neben einem gültigen Reisedokument auch eine Geburtsurkunde oder ein damit vergleichbares Dokument maßgeblich.¹²⁴ Ausnahmsweise können in den folgenden Fällen Aufenthaltstitel auch ohne diese Dokumente erteilt werden:

- im Fall von unbegleiteten Minderjährigen zur Wahrung des Kindeswohls;
- zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK; oder
- wenn deren Beschaffung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.¹²⁵

In der Praxis werden etwa auch UNHCR-Registrierungen zur Identitätsfeststellung herangezogen.¹²⁶

Nach der Durchführungsverordnung zum Asylgesetz dürfen auch **humanitäre Aufenthaltstitel** grundsätzlich nur nach Vorlage eines gültigen Reisedokuments erteilt werden. Eine Ausnahme ist in dieser Verordnung nur für Kinder unter sechs Monaten vorgesehen.¹²⁷ Unklar ist jedoch, ob die Bestimmung dieser Verordnung auf einer ausreichenden (verfassungs-)gesetzlichen Grundlage beruht. Schließlich werden nach § 54 Abs. 4 AsylG nur das Aussehen und der Inhalt von humanitären Aufenthaltstiteln durch

121 Siehe § 2 Abs. 4 Z 5, § 11 Abs. 7, § 21 Abs. 1 Z 1, § 22 Abs. 3 und § 26 FPG; Art. 19 Abs. 1, Art. 10 Abs. 3 lit. b und Art. 12 Visakodex.

122 Art. 19 Abs. 4 Visakodex.

123 Siehe § 11 Abs. 7, § 20 Abs. 1 Z 2 und § 22 Abs. 3 FPG.

124 § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 NAG-DV.

125 § 19 Abs. 8 NAG.

126 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017.

127 § 8 AsylG-DV.

Verordnung festgelegt. Die Vorlage eines gültigen Reisedokuments betrifft jedoch weder das Aussehen, noch den Inhalt eines Aufenthaltstitels, sondern stellt eine Erteilungsvoraussetzung dar. Auch die verfassungsgesetzliche Ermächtigung zur Erlassung von Durchführungsverordnungen in Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist vermutlich nicht ausreichend, weil sie nur die Konkretisierung bestehender gesetzlicher Regelungen erlaubt.¹²⁸ Eine entsprechende gesetzliche Grundlage ist jedoch offensichtlich nicht vorhanden.

Auch in **Rückkehrverfahren** können grundsätzlich verschiedenste Dokumente zur Identitätsfeststellung herangezogen werden. Bei der Erlangung von Reisedokumenten kommt es dabei maßgeblich auf die Anforderungen der jeweiligen ausländischen Vertretungsbehörde an (vgl. Reyhani, 2012:8–9).¹²⁹

5.2 Vorlage von Kopien

Grundsätzlich kommen auch Kopien von Dokumenten als Beweismittel für die Identitätsfeststellung in Betracht (siehe § 46 AVG). Je nach den Umständen des Einzelfalls kann der Beweiswert von Kopien jedoch eingeschränkt sein.¹³⁰

In **Visaverfahren** muss jedoch grundsätzlich ein gültiges Reisedokument (insb. Reisepass) im Original vorgelegt werden.¹³¹ In Verfahren zur Erteilung von **Aufenthaltstiteln nach dem NAG** müssen in der Regel neben einem gültigen Reisedokument auch eine Geburtsurkunde oder ein vergleichbares Dokument sowohl im Original als auch in Kopie vorgelegt werden.¹³²

128 Siehe *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) 309–310; *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2015) 233–234; vgl. etwa VfGH, 22. September 2016, V26/2016.

129 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 8, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_003111/fname_629377.pdf (Zugriff am 19. Juni 2017).

130 Siehe etwa BVwG, 24. Mai 2016, W226 2116379-1; 17. März 2015, L508 1429875-1; siehe jedoch VwGH, 25. April 2014, 2013/21/0236.

131 § 2 Abs. 4 Z 4 und 5, § 11 Abs. 1 und Abs. 7, § 21 Abs. 1 Z 1 FPG; Art. 19 Abs. 1, Art. 10 Abs. 3 lit. b und Art. 12 Visakodex.

132 § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 NAG-DV.

Ausnahmsweise kann jedoch von der Vorlage des Originaldokuments abgesehen werden (siehe Abschnitt 5.1).¹³³

5.3 Fälschungen

Eine große Herausforderung stellt die große Vielfalt an Dokumenten dar, die weltweit ausgestellt werden. Es ist daher sehr schwierig, eine Übersicht über die ausgestellten Dokumente zu behalten.¹³⁴ Darüber hinaus werden (Ver-)Fälschungen allgemein in immer besserer Qualität hergestellt, sodass das Erkennen unechter Dokumente immer schwieriger wird.¹³⁵ Auch die große Anzahl zu überprüfender Dokumente macht es schwierig, jedes Dokument genau zu untersuchen.¹³⁶

In **Asylverfahren** werden Fälschungen häufig bei der Dokumentenprüfung durch ein Landeskriminalamt oder durch das Bundeskriminalamt entdeckt (vgl. AT EMN NKP, 2016:34–35).¹³⁷ In Verfahren zur Erteilung von **Aufenthaltstiteln nach dem NAG** werden Fälschungen in der Regel im Antragsverfahren erkannt. Die Vorlage von gefälschten Dokumenten ist jedoch eher selten der Fall.¹³⁸ Im Zusammenhang mit **Visa** werden gefälschte Dokumente am häufigsten im Antragsverfahren und bei der Einreisekontrolle an der Grenze entdeckt.¹³⁹

133 § 19 Abs. 8 NAG.

134 Siehe etwa Bundesministerium für Inneres, *Falsche Papiere, krumme Dinge*, Öffentliche Sicherheit 9-10/12, S. 6 und S. 9.

135 Siehe Bundesministerium für Inneres, *Falsche Papiere, krumme Dinge*, Öffentliche Sicherheit 9-10/12, S. 8; Bundesministerium für Inneres, *Erkennen neuer Fälschungstrends*, Öffentliche Sicherheit 1-2/09, S. 77; Bundeskriminalamt, *Sicherheit 2016, Kriminalitätsentwicklung in Österreich*, S. 48 und S. 52, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2016/Web_Sicherheit_2016.pdf (Zugriff am 16. Juni 2017).

136 Siehe etwa Bundesministerium für Inneres, *Falsche Papiere, krumme Dinge*, Öffentliche Sicherheit 9-10/12, S. 6.

137 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

138 Interview mit Johann Putz und Sabina Schlegelhofer, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, 5. Juli 2017.

139 Schriftliche Anfragenbeantwortung des Bundesministeriums für Inneres, Referat II/3/b, Visaangelegenheiten für Fremde, 27. Juni 2017.

6. IDENTITÄTSFESTSTELLUNG MIT HILFE VON DATENBANKEN

6.1 Verwendung von Datenbanken in fremdenrechtlichen Verfahren

Zur Feststellung der Identität von Drittstaatsangehörigen wird auch verstärkt auf innerstaatliche und europäische Datenbanken zurückgegriffen. Auf welche Datenbanken zugegriffen wird, richtet sich insbesondere nach der jeweiligen Verfahrensart (siehe Abschnitte 6.2–6.5). Die wichtigsten Datenbanken im Bereich der Identitätsfeststellung von MigrantInnen werden vom Bundesministerium für Inneres (BMI) bzw. vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) verwaltet.¹⁴⁰ Von Bedeutung ist auch der sogenannte Prümer Datenverbund, bei dem insbesondere auf biometrische Datenbanken der Teilnehmerstaaten zugegriffen werden kann.¹⁴¹

Personenbezogene Daten aus fremdenrechtlichen Verfahren werden auf innerstaatlicher Ebene insbesondere im Zentralen Fremdenregister gesammelt. Dieses wird auch als Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR) bezeichnet.¹⁴² Welche Kategorien von Daten im Zentralen Fremdenregister bzw. IZR gespeichert werden können, ist gesetzlich abschließend aufgelistet. Dazu gehören etwa Namen, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschriften, Staatsangehörigkeit, Aliasdaten, Daten zu mitgeführten Dokumenten, Daten zur Einreise- und Aufenthaltsberechti-

140 Interview mit Johann Putz, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, 5. Juli 2017; Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

141 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017; Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABl. 2008 L 210/1; Bundesministerium für Inneres, *Eurodac, VIS, ASF und Prüm*, Öffentliche Sicherheit 11-12/15, S. 75.

142 Telefonische Anfragenbeantwortung von Markus Radax, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11. Juli 2017; BVwG, 19. Jänner 2016, W192 2117783-1.

gung, Lichtbilder, Fingerabdrucksdaten und die Ergebnisse einer medizinischen Altersdiagnose (§ 27 Abs. 1 BFA-VG).

In zentralen Verfahrensdateien können von verschiedenen Migrationsbehörden gemeinsam darüber hinausgehende Verfahrensinformationen über Anträge, Entscheidungen und Rechtsmittel gespeichert werden (§ 28 BFA-VG; § 36 NAG; § 104 FPG). Eine solche zentrale Verfahrensdatei (Verfahrensdatenbank) wird derzeit insbesondere vom BFA geführt. Aus dieser ergibt sich etwa der Verfahrensstatus, die Zustellung von Bescheiden oder die Einbringung von Beschwerden.¹⁴³

Seit 1. Jänner 2014 steht dem BFA die Integrierte Fremdenadministration (IFA)¹⁴⁴ zur Verfügung. Diese vereint das Zentrale Fremdenregister (IZR) sowie die Verfahrensdatenbank des BFA. Datentechnisch sind diese beiden Datenbanken jedoch getrennt.¹⁴⁵ Die IFA enthält auch Anbindungen zu innerstaatlichen und internationalen Datenbanken (z.B. zum Schengener Informationssystem).¹⁴⁶ Das Asylwerberinformationssystem (AIS) und das Fremdeninformationssystem (FIS) wurden von der Integrierten Fremdenadministration abgelöst. Die Daten des AIS und des FIS wurden in das Zentrale Fremdenregister übertragen.¹⁴⁷ Zugänglich ist die Integrierte Fremdenadministration über ein gesichertes Online-Portal.¹⁴⁸

Seit 1. Juni 2016 ist eine Abfrage mit Lichtbild im Zentralen Fremdenregister gesetzlich vorgesehen (§ 27 Abs. 2 BFA-VG).¹⁴⁹ Diese Mög-

143 Siehe BVwG, 6. Juni 2017, L521 2131503-1; 22. März 2017, W241 2148455-1; 26. März 2015, W108 2009594-3.

144 Auch bezeichnet als Integrierte Fremdenanwendung oder Integrierte Fremdenrechtliche Anwendung.

145 Telefonische Anfragenbeantwortung von Markus Radax, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11. Juli 2017.

146 Statistik Austria, Bericht zur Fachbeiratssitzung Bevölkerungsstatistik, 24. November 2016, 14/0-B/17; telefonische Anfragenbeantwortung von Markus Radax, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11. Juli 2017.

147 Interview mit Johann Putz, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, 5. Juli 2017; Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

148 Telefonische Anfragenbeantwortung von Markus Radax, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11. Juli 2017.

149 Art. 2 Bundesgesetz, mit dem das Grenzkontrollgesetz und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 25/2016.

lichkeit wurde jedoch bislang noch nicht umgesetzt.¹⁵⁰ Im kriminalpolizeilichen Bereich wird derzeit ein Gesichtsfeldererkennungssystem zum automatischen Abgleich von Lichtbildern entwickelt. Dieses könnte in Folge auch im Bereich des Fremdenrechts Verwendung finden.¹⁵¹

Laut Auskunft betroffener Behörden gibt es keine wesentlichen Datentypen, die für die Identitätsfeststellung nützlich wären, aber noch nicht erhoben oder gespeichert werden.¹⁵² Aus Sicht des Bundeskriminalamts bestehen jedoch für den Zugriff auf vorhandene Daten teilweise zu hohe rechtliche Hürden. Darüber hinaus wird bemängelt, dass viele Mitgliedstaaten noch keine Fingerabdrücke im Schengener Informationssystem (SIS) speichern.¹⁵³

6.2 Asylverfahren

In Asylverfahren kann das BFA auf die Eurodac-Datenbank,¹⁵⁴ das Visa-Informationssystem (VIS)¹⁵⁵ und auf das Schengener Informationssystem (SIS)¹⁵⁶ zugreifen. Das in zweiter Instanz zuständige Bundesverwal-

150 Interviews mit Sabina Schlegelhofer, Johann Putz, Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, 5. Juli 2017.

151 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017; siehe Bundesministerium für Inneres, Sachausschreibungen, BMIBH1132/0314III/11/b/2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/bmi_jobs/_jobs/jobfiles/12104.pdf (Zugriff am 6. Juli 2017).

152 Schriftliche Anfragenbeantwortung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, 29. Juni 2017; schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017; Interviews mit Stephanie Theuer, Sabina Schlegelhofer, Johann Putz und Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, 5. Juli 2017.

153 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

154 Siehe Art. 9 Eurodac-Verordnung.

155 Art. 21–22 VIS-Verordnung.

156 Siehe Art. 27 Abs. 3 SIS-II-Verordnung; Europäische Kommission, Liste der zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 46 Absatz 8 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) berechtigt sind, die im SIS II gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen; ABl. 2016 C 268/1, 89–90; siehe auch § 33 Abs. 6 EU-Polizeikooperationsgesetz.

tungsgericht (BVwG) hat jedoch keinen direkten Zugang zu diesen Datenbanken.¹⁵⁷

Die Fingerabdrücke von AsylwerberInnen ab 14 Jahren werden mit den Fingerabdrücken in der zentralen Fingerabdruck-Datenbank nach der Eurodac-Verordnung abgeglichen.¹⁵⁸ Dieser Abgleich ist grundsätzlich zwingend.¹⁵⁹ Ein Abgleich von Fingerabdrücken mit jenen des Visa-Informationssystems ist seit Juni 2016 ebenfalls durchgehend üblich.¹⁶⁰

Im Rahmen der zweiten Generation des Schengener Informationssystems (SIS II) ist die Möglichkeit geplant, Abfragen auch mit Hilfe von Fingerabdrücken durchführen zu können.¹⁶¹ Derzeit ist diese Funktion jedoch noch nicht verfügbar.¹⁶² Ein entsprechender Testbetrieb ist für das

157 Interview mit Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, Referat III/5/c, Resettlement, Rückführung und Internationales, 5. Juli 2017.

158 Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl. 2013 L 180/1 („Eurodac-Verordnung“).

159 Siehe Art. 9 Eurodac-Verordnung.

160 Siehe Art. 21 und 22 der VIS-Verordnung; Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

161 Siehe Art. 20 Abs. 2 lit. f; Art. 22 und Art. 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. 2006 L 381/4; Europäische Kommission, Liste der zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 46 Absatz 8 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) berechtigt sind, die im SIS II gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen; ABl. 2016 C 268/1, 89–90.

162 *Valsamis Mitsilegas/Niovi Vavoula*, The normalisation of surveillance of movement in an era of reinforcing privacy standards, in *Philippe Bourbeau* (Hrsg), Handbook on Migration and Security (Cheltenham 2017), S. 10; Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, *Verfügbarkeit und Einsatzfähigkeit der Technologie*

Jahr 2018 geplant. An diesem Testbetrieb wird voraussichtlich auch Österreich teilnehmen.¹⁶³

Eine Abfrage mit Hilfe von Lichtbildern ist im Schengener Informationssystem (SIS) und im Rahmen der Eurodac-Verordnung nicht vorgesehen.¹⁶⁴ Auch im Rahmen des VIS kann die Asylbehörde keinen Abgleich von Lichtbildern durchführen (vgl. Reyhani, 2012:20).¹⁶⁵ Abgleiche von Iris-Scans sind in europäischen Datenbanken nicht vorgesehen.¹⁶⁶

Das BFA hat auch Zugriff auf nationale Datenbanken. Dazu gehören insbesondere die Integrierte Fremdenadministration (IFA)¹⁶⁷ mit dem Zentralen Fremdenregister (IZR)¹⁶⁸ und der Verfahrensdatenbank des BFA¹⁶⁹ sowie das sogenannte Elektronische Kriminalpolizeiliches Informationssystem (EKIS).¹⁷⁰ Eine Abfrage im Zentralen Fremdenregister kann auch mit Hilfe von Fingerabdrücken vorgenommen werden.¹⁷¹ Fingerabdrücke werden Asylsuchenden ab 14 Jahren abgenommen.¹⁷² Iris-Scans werden derzeit nicht abgenommen und können daher auch nicht mit nationalen Datenbanken abgeglichen werden.¹⁷³

zur Identifizierung von Personen anhand der Fingerabdruck-Daten des Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), 29. Februar 2016, COM(2016) 93 final; siehe auch § 33 Abs. 3 EUPolizeiKooperationsgesetz.

163 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

164 Siehe Art. 22 lit. b SIS-II-Verordnung; Art. 1 Abs. 2 Eurodac-Verordnung.

165 Siehe Art. 21 und 22 VIS-Verordnung.

166 Art. 9–14 VIS-Verordnung; Art. 1 Abs. 2 Eurodac-Verordnung; Art. 22 lit. b SIS-II-Verordnung.

167 Interview mit Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, Referat III/5/c, Resettlement, Rückführung und Internationales, 5. Juli 2017; Interview mit Johann Putz, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, 5. Juli 2017; telefonische Anfragenbeantwortung von Markus Radax, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11. Juli 2017.

168 Siehe § 27 BFA-VG.

169 § 28 BFA-VG; telefonische Anfragenbeantwortung von Markus Radax, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11. Juli 2017.

170 Siehe etwa BVwG, 5. April 2017, L518 1265779-3; 6. März 2017, L515 2143774-1; 6. März 2017, I408 1428419-1; 12. November 2016, W182 2123669-1.

171 Siehe § 27 BFA-VG.

172 § 24 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BFA-VG.

173 Siehe insb. § 27 Abs. 1 BFA-VG; Interview mit Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, Referat III/5/c, Resettlement, Rückführung und Internationales, 5. Juli 2017.

6.3 Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem NAG

In Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem NAG haben die Behörden insbesondere Zugriff auf Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung im SIS.¹⁷⁴ Eine Abfrage mit Fingerabdrücken im Schengener Informationssystem ist zwar rechtlich vorgesehen, dies wurde jedoch auf europäischer Ebene noch nicht umgesetzt.¹⁷⁵ Auf die Eurodac-Datenbank und das VIS haben die NAG-Behörden jedoch keinen direkten Zugriff.¹⁷⁶ Nach Art. 19 der VIS-Verordnung können Behörden auf das VIS zugreifen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind. Insbesondere die englische Fassung dieser Bestimmung („competent for carrying out checks“) spricht dafür, dass sich diese Bestimmung nicht auf Erteilungsbehörden, sondern nur auf Kontrollbehörden bezieht. In der Praxis ist es jedoch üblich, dass sich die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde mit einer zugriffsberechtigten Behörde in Verbindung setzt, um relevante Informationen aus dem VIS zu erhalten.¹⁷⁷

In Bezug auf innerstaatliche Datenbanken können die NAG-Behörden etwa auf das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS), das Zentrale Melderegister (ZMR) und die Österreichische Sozialversicherungs-Datenbank (SV-DB) zugreifen.¹⁷⁸ In Zweifelsfällen lassen die NAG-

174 Art. 27 Abs. 3 SIS-II-VO.

175 Art. 27 Abs. 3 SIS-II-Verordnung; vgl. Europäische Kommission, Liste der zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 46 Absatz 8 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) berechtigt sind, die im SIS II gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen; ABl. 2016 C 268/1, S. 89–90; Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

176 Art. 1 Eurodac-Verordnung; Art. 18–22 VIS-Verordnung; Interview mit Johann Putz und Sabina Schlegelhofer, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, 5. Juli 2017.

177 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017.

178 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017; § 31 Abs. 4 Z 3 ASVG; Datenverarbeitungsregister, verfügbar auf <https://dvr.dsb.gv.at/at.gv.bka.dvr.public> (Zugriff am 13. Juni 2017).

Behörden auch Fingerabdrücke mit innerstaatlichen Datenbanken abgleichen.¹⁷⁹

Abgleiche von Lichtbildern werden in Bezug auf Aufenthaltstitel nach dem NAG nicht automatisiert, sondern nur visuell vorgenommen.¹⁸⁰

6.4 Rückführungsverfahren

Das BFA kann die Erkenntnisse aus einem vorherigen Asylverfahren ohne Weiteres für die Zwecke der Rückführung verwenden (vgl. Lukits, 2016a:25). Schließlich ist das BFA sowohl für Asylverfahren als auch für Rückführungsverfahren zuständig (siehe Kapitel 2). Nach Abschluss des Asylverfahrens kann das BFA jedoch nicht mehr selbst auf das Visa-Informationssystem zugreifen.¹⁸¹ Nach dem Wortlaut der VIS-Verordnung darf zur Identifizierung von unrechtmäßig aufhältigen Personen nur die Fremdenpolizei eine Abfrage durchführen, nicht jedoch das BFA selbst. Schließlich ist nach der VIS-Verordnung eine solche Abfrage Kontrollbehörden vorbehalten (vgl. Abschnitt 6.3).¹⁸² Eine erfolgreiche Abfrage ist für die Identitätsfeststellung sehr hilfreich, weil in früheren Visaverfahren in der Regel ein gültiges Reisedokument vorgelegt wurde.¹⁸³

Aufgrund eines Rückführungsverfahrens ist kein direkter Zugriff auf die Eurodac-Datenbank möglich.¹⁸⁴ Nach dem aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neufassung der Eurodac-Verordnung sollen jedoch Eurodac-Daten in Zukunft auch in Rückführungsverfahren verwendet werden dürfen.¹⁸⁵

179 § 27 Abs. 1 BFA-VG; schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017.

180 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017.

181 Siehe Art. 18–22 VIS-Verordnung.

182 Art. 20 VIS-Verordnung.

183 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

184 Art. 1 Eurodac-Verordnung.

185 European Commission, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the establishment of 'Eurodac' for the comparison of fingerprints for the effective application of [Regulation (EU) No 604/2013 establishing the criteria and mechanisms for determining the Member State responsible for examining an application for international protection lodged in one of the Member States by a third-

Allerdings darf in Rückführungsverfahren auf das Schengener Informationssystem (SIS) zugegriffen werden. Die SIS-II-VO erlaubt auch solchen Behörden Zugriff, die für die „Handhabung der Rechtsvorschriften über Drittstaatsangehörige im Zusammenhang mit der Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Personenverkehrs“ zuständig sind.¹⁸⁶ Zum gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich des Personenverkehrs gehört auch die Richtlinie zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.¹⁸⁷ Schließlich wurde diese Richtlinie auf den Titel des EG-Vertrags zu Politiken betreffend den freien Personenverkehr gestützt.¹⁸⁸ Bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen darf das BFA somit auch die SIS-Datenbank abfragen. Das BFA ist auch in der Liste zugriffsberechtigter Behörden angeführt, allerdings nicht im Zusammenhang mit Rückkehrverfahren.¹⁸⁹

Auch in Rückkehrverfahren darf das Zentrale Fremdenregister mit Hilfe eines Lichtbildes abgefragt werden.¹⁹⁰ Diese Möglichkeit wurde jedoch technisch noch nicht verwirklicht.¹⁹¹ In Rückkehrverfahren ist ebenfalls kein Lichtbildabgleich mit europäischen Datenbanken möglich (vgl. Reyhani, 2012:20).¹⁹²

country national or a stateless person] , for identifying an illegally staying third-country national or stateless person and on requests for the comparison with Eurodac data by Member States' law enforcement authorities and Europol for law enforcement purposes (recast), 4.5.2016, COM(2016) 272 final; insb. Art. 1 lit. b.

186 Art. 27 Abs. 3 SIS-II-VO.

187 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. 2008 L 348/98 („Rückführungsrichtlinie“); vgl. den zehnten Erwägungsgrund der SIS-II-VO.

188 Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ABl. 2002 C 325/1.

189 Europäische Kommission, Liste der zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 46 Absatz 8 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) berechtigt sind, die im SIS II gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen; ABl. 2016 C 268/1.

190 Siehe § 3 Abs. 1 BFA-Einrichtungsgesetz; § 27 BFA-VG.

191 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

192 Siehe Art. 22 lit. b SIS-II-Verordnung; Art. 1 Abs. 2 Eurodac-Verordnung; Art. 18–22 VIS-Verordnung.

6.5 Visaverfahren

In Visaverfahren ist der Zugriff auf das VIS und das SIS vorgesehen, nicht jedoch der Zugriff auf Eurodac.¹⁹³ Nach der VIS-Verordnung darf die „zuständige Visumbehörde“ zur Antragsprüfung auf das VIS zugreifen.¹⁹⁴ Dies lässt offen, ob auch in Verfahren zur Erteilung von nationalen Visa auf das VIS zugegriffen werden kann. Die Definition von Visa in der VIS-Verordnung erfasst jedoch auch nationale Visa (Visa D).¹⁹⁵ In Verfahren über die Erteilung von nationalen Visa ist die zuständige Behörde daher ebenfalls zur Abfrage im VIS berechtigt.

Bei der Erteilung von Schengen-Visa sind die Behörden zur Verwendung des Visa-Informationssystems (VIS) verpflichtet.¹⁹⁶ Vor der Erteilung ist auch eine Abfrage der Datenbank des Schengener Informationssystems (SIS) verpflichtend.¹⁹⁷

In Bezug auf innerstaatliche Datenbanken können die Visabehörden insbesondere auf das Zentrale Fremdenregister zugreifen.¹⁹⁸

Ein automatisierter Abgleich mit Hilfe von Lichtbildern wird auch in Visaverfahren nicht durchgeführt (siehe Abschnitt 6.2).

193 Art. 15 Abs. 1 VIS-Verordnung; Art. 27 Abs. 3 SIS-II-Verordnung; Art. 21 Abs. 3 lit. c Visakodex; Art. 1 Eurodac-Verordnung und Erwägungsgrund Nr. 8 der Eurodac-Verordnung.

194 Art. 15 Abs. 1 VIS-Verordnung.

195 Art. 4 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 VIS-Verordnung.

196 Art. 8 ff VIS-Verordnung; Art. 21 Abs. 2 Visakodex.

197 Art. 27 Abs. 3 SIS-II-Verordnung; Art. 21 Abs. 3 lit. c Visakodex; Art. 35 Abs. 1 lit. a Visakodex in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. d Schengener Grenzkodex.

198 § 27 Abs. 1 BFA-VG.

7. ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Ein weiteres Hilfsmittel zur Identitätsfeststellung ist die Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständige Migrationsbehörde. Personenbezogene Daten sind Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.¹⁹⁹ Insbesondere die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden sowie durch Beförderungsunternehmen, internationale Organisationen oder Private kann unter Umständen zur Identitätsfeststellung in fremdenrechtlichen Verfahren beitragen.

7.1 Innerstaatliche Behörden

Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den einzelnen Behörden ist in Österreich gesetzlich geregelt. Darüber hinausgehende Vereinbarungen zwischen Behörden bestehen daher laut Bundesministerium für Inneres nicht.²⁰⁰

Der Bundesminister für Inneres, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), die Vertretungsbehörden, das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und die Behörden nach dem NAG sowie die Landespolizeidirektionen dürfen etwa bestimmte personenbezogene Daten in einem zentralen Fremdenregister verarbeiten (§§ 26 und 27 BFA-VG).

Das BFA und das BVwG dürfen von ihnen ermittelte Verfahrensdaten in einer zentralen Verfahrensdatei gemeinsam verarbeiten (§ 28 BFA-VG). Derzeit führt das BFA jedoch eine vom BVwG getrennte Verfahrensdatei.²⁰¹ Wenn dies unbedingt erforderlich ist, dürfen das BFA und das BVwG auch Verfahrensdaten der NAG-Behörden und der Landespolizeidirektionen ermitteln (§ 28 Abs. 2 BFA-VG).

199 § 4 Z 1 Datenschutzgesetz (DSG).

200 Interview mit Stephanie Theuer, Sabina Schlegelhofer und Johann Putz, Bundesministerium für Inneres, 5. Juli 2017.

201 Telefonische Anfragenbeantwortung von Markus Radax, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11. Juli 2017.

Die Daten des zentralen Fremdenregisters (IZR) und der zentralen Verfahrensdatei dürfen bestimmten Behörden übermittelt werden, soweit diese sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht (§ 29 Abs. 1 BFA-VG).

Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, der Österreichische Integrationsfonds sowie die Träger der Sozialversicherung, die rechtmäßig über Daten verfügen, sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, diese Daten dem BFA zu übermitteln, sofern dieses die Daten zur Durchführung einer Maßnahme oder eines Verfahrens benötigt (§ 30 Abs. 4 BFA-VG). Für die Identitätsfeststellung in Asyl- und Rückkehrverfahren spielt dies jedoch keine besondere Rolle (siehe AT EMN NKP, 2016:34).²⁰²

Die Behörden nach dem NAG dürfen ebenfalls Verfahrensdaten in einer zentralen Verfahrensdatei gemeinsam verarbeiten und benützen. Eine zentrale Verfahrensdatei für sämtliche NAG-Behörden wurde jedoch bislang noch nicht eingerichtet.²⁰³ Die NAG-Behörden können auch Verfahrensdaten des BFA, des BVwG und der Landespolizeidirektionen ermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist (§ 36 NAG). Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie die Träger der Sozialversicherung, die rechtmäßig über Daten verfügen, sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, den NAG-Behörden diese Daten zu übermitteln, sofern diese für ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz benötigt werden (§ 37 Abs. 5 NAG).

Die Landespolizeidirektionen und der Bundesminister für Inneres sind ebenfalls zur Führung einer zentralen Verfahrensdatei ermächtigt. Die Landespolizeidirektionen dürfen Verfahrensdaten der NAG-Behörden, des BFA und des BVwG ermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist (§ 104 FPG).

202 Interview mit Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, Referat III/5/c, Resettlement, Rückführung und Internationales, 5. Juli 2017.

203 Telefonische Anfragenbeantwortung von Markus Radax, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11. Juli 2017.

7.2 Ausländische Behörden

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden anderer Staaten ist vor allem gesetzlich und durch zwischenstaatliche Abkommen geregelt.

Die Übermittlung personenbezogener Daten eines Fremden an den Herkunftsstaat ist nach § 33 Abs. 3 BFA-VG nur zulässig, wenn es sich um Daten handelt, die zur Beschaffung eines Ersatzreisedokumentes erforderlich sind. Die Übermittlung personenbezogener Daten von Asylsuchenden an deren Herkunftsstaat ist grundsätzlich nicht zulässig. Hingegen können zur Beschaffung der notwendigen Einreisegenehmigungen erforderliche Daten übermittelt werden, sofern der Asylantrag abgelehnt wurde oder dem/der AsylwerberIn kein faktischer Abschiebeschutz gewährt wird. Die Tatsache, dass ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, darf bei einer solchen Übermittlung unter keinen Umständen bekannt werden (§ 33 Abs. 4 BFA-VG; vgl. Lukits, 2016a:25). Schließlich könnte dieser Umstand negative Konsequenzen für die betroffene Person oder ihre Familie nach sich ziehen.²⁰⁴

Daten des zentralen Fremdenregisters dürfen ausländischen Asylbehörden übermittelt werden, wenn die Feststellung der Identität sowie die Asylgewährung ohne eine Übermittlung an diese Behörden nicht möglich ist. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die übermittelten Daten nicht den Behörden des Staates zugänglich werden, in dem die asylsuchende Person oder der Flüchtling behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen (§ 29 Abs. 1 Z 7 BFA-VG).

Die Bundesregierung kann zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln von Daten des zentralen Fremdenregisters (IZR) und der zentralen Verfahrensdatei nach dem BFA-VG abschließen. Staatsangehörige der Vertragsstaaten sind davon ausgenommen. Voraussetzung ist außerdem, dass in dem jeweiligen Vertragsstaat ein mit Österreich vergleichbares Datenschutzniveau vorhanden ist (§ 33 Abs. 1 BFA-VG). Solche Regie-

204 Europarat, 20 *Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr*, angenommen vom Ministerkomitee des Europarates, Straßburg, 4.V.2005, Richtlinie Nr. 12 Abs. 4.

rungsübereinkommen wurden etwa mit Albanien,²⁰⁵ Bulgarien,²⁰⁶ Rumänien²⁰⁷ sowie mit der Schweiz und Liechtenstein²⁰⁸ abgeschlossen.

Die Bundesregierung kann darüber hinaus auch zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln erkennungsdienstlicher Daten abschließen, die in Verfahren zu Erteilung von Aufenthaltstiteln oder Aufenthaltskarten erhoben wurden. Es dürfen nur personenbezogene Daten von Fremden übermittelt werden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind (§ 38 Abs. 1 NAG; vgl. Abermann/Czech/Kind/Peyrl, 2016:507).

7.3 Beförderungsunternehmen

Die Übermittlung personenbezogener Daten von Beförderungsunternehmen an die Behörden ist ebenfalls gesetzlich geregelt. Beförderungsunternehmen, die Personen mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug oder im Rahmen des internationalen Linienverkehrs mit dem Autobus nach Österreich bringen, müssen demnach unter Umständen bestimmte Daten an die Grenzkontrollbehörde übermitteln. Zu diesen Daten gehören insbesondere die Identitätsdaten der beförderten Personen (Namen, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit), Daten der Reisedokumente und Reisedaten (§ 111 Abs. 2 und 3 FPG).

7.4 Internationale Organisationen

Internationale Organisationen können bei der Identitätsfeststellung ebenfalls eine Rolle spielen. Im Zusammenhang mit Migration sind insbe-

205 Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerrat der Republik Albanien über den gegenseitigen Datenaustausch in Angelegenheiten der Migrationskontrolle und in Asylangelegenheiten, BGBl. III Nr. 155/2013.

206 Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Datenaustausch in Angelegenheiten der Migrationskontrolle und in Asylangelegenheiten, BGBl. III Nr. 134/2004.

207 Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Rumänien über den gegenseitigen Datenaustausch in Angelegenheiten der Migrationskontrolle und in Asylangelegenheiten, BGBl. III Nr. 11/2005.

208 Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung, dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über den gegenseitigen Datenaustausch in Asylangelegenheiten, BGBl. III Nr. 65/2006.

sondere die Internationale Organisation für Migration (IOM) und der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) von Bedeutung.

Personenbezogene Daten des zentralen Fremdenregisters und der zentralen Verfahrensdatei dürfen dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) übermittelt werden, soweit dieser die Daten zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt (§ 29 Abs. 1 Z 5 BFAVG). Zu diesen Aufgaben zählt etwa die Mitwirkung des UNHCR an Asylverfahren am Flughafen.²⁰⁹

Zwischen dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) wurde im Jahr 2000 ein *Memorandum of Understanding* vereinbart, das auch eine Bestimmung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten enthält. Diese Vereinbarung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Zusammenarbeit im Bereich der freiwilligen Rückkehr.²¹⁰

7.5 Private

Migrationsbehörden können auch Auskünfte des privaten Sektors (wie z.B. von Banken) einholen (§ 46 AVG; Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel). Für die Identitätsfeststellung ist dies jedoch nur von untergeordneter Bedeutung (siehe AT EMN NKP, 2016:34).

Daten des zentralen Fremdenregisters und der zentralen Verfahrensdatei können privaten RechtsberaterInnen und RückkehrberaterInnen übermittelt werden, sofern diese die Daten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen (§ 29 Abs. 1 Z 15 und 16 BFA-VG). In der Praxis spielt dies ebenfalls keine besondere Rolle (vgl. Lukits, 2016a:26).²¹¹

209 Siehe §§ 31–33 AsylG.

210 Memorandum of Understanding zwischen der Internationalen Organisation für Migration und dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der humanitären freiwilligen Rückführung von Migranten, 14. Juni 2000.

211 Telefonische Anfragenbeantwortung von Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 13. Juli 2017.

8. SONSTIGE METHODEN DER IDENTITÄTSFESTSTELLUNG

Neben der Heranziehung von Dokumenten und Datenbanken und der Übermittlung personenbezogener Daten gibt es weitere Möglichkeiten, um in fremdenrechtlichen Verfahren die Identität von betroffenen Personen festzustellen. In dieser Hinsicht widmet sich die vorliegende Arbeit speziell sonstigen Methoden der Identitätsfeststellung im Asylverfahren (Abschnitt 8.1) und in Rückführungsverfahren (Abschnitt 8.2).

8.1 Asylverfahren

Befragungen

In der Regel hat die Polizei AsylwerberInnen nach der Antragstellung insbesondere zu ihrer Identität zu befragen (§ 19 Abs. 1 Asylgesetz). Auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) muss im Asylverfahren grundsätzlich Einvernahmen durchführen (§ 19 Abs. 2 Asylgesetz). Im Asylverfahren ist eine Befragung zur Identität daher prinzipiell zwingend (vgl. Reyhani, 2012:21).

Sprachanalysen

Bei Zweifeln an der Herkunft von AsylwerberInnen werden auch Sprachanalysen durchgeführt (AT EMN NKP, 2016:34, 36–37; Ammer et al., 2013:281).²¹² Die Anwendung dieser Methode ist nicht zwingend, sondern liegt im Ermessen des BFA oder des BVwG.²¹³ Sprachanalysen werden häufig vom Institut Skandinavisk Sprakanalys AB (SPRAKAB) durchgeführt. Die Analyse erfolgt sehr oft anhand eines Telefongesprächs

212 Siehe auch etwa BVwG, 10. Mai 2017, L512 1436739-2; 9. Mai 2017, I403 1436406-1; 3. Mai 2017, W212 2110653-1; 24. Mai 2017, I403 2016325-2; 24. März 2017, W159 1420254-4; 31. Jänner 2017, W211 1412140-2; 25. Jänner 2017, I409 1409436-2.

213 Siehe etwa § 39 Abs. 2 und § 46 AVG; Interview mit Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, Referat III/5/c, Resettlement, Rückführung und Internationales, 5. Juli 2017.

(vgl. jedoch Ammer et al., 2013:286).²¹⁴ Gelegentlich werden für Sprachanalysen auch die Institute Verified oder Lingua beauftragt.²¹⁵ Darüber hinaus werden auch einzelne Sachverständige mit Sprachanalysen beauftragt (Ammer et al., 2013:284).²¹⁶

Medizinische Altersdiagnosen

Bei Zweifeln an der behaupteten Minderjährigkeit von AsylwerberInnen werden im Asylverfahren regelmäßig medizinische Altersdiagnosen in Auftrag gegeben. Diese werden in der Regel von medizinischen Sachverständigen durchgeführt. Ob eine medizinische Altersdiagnose durchgeführt wird, liegt grundsätzlich im Ermessen der Behörde (siehe § 13 Abs. 3 BFA-VG; AT EMN NKP, 2016:35–36, 50–59).

Soziale Medien

Teilweise greift das BFA in Asylverfahren auch auf frei zugängliche Daten aus sozialen Medien zurück.²¹⁷ Für die Zwecke der Identitätsfeststellung spielt dies ebenfalls nur eine untergeordnete Rolle (AT EMN NKP, 2016:34).²¹⁸

Gegenstände

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen die Kleidung und mitgeführte Behältnisse von Asylsuchenden durchsuchen und Gegenstände, die für das Asylverfahren benötigt werden, vorläufig sicherstellen (§§ 38 und 39 BFA-VG).

214 Siehe etwa BVwG, 30. Mai 2017, I403 1304188-3; 24. Mai 2017, I403 2016325-2; 10. Mai 2017, L512 1436739-2; 24. März 2017, W159 1420254-4; 31. Jänner 2017, W211 1412140-2; 4. Jänner 2017, L515 2127222-1.

215 BVwG, 11. November 2016, W211 1435323-2; 27. Juni 2016, W211 1432721-2; 20. Juni 2016, W221 1433214-2; 24. September 2015, I403 1319704-1; 11. August 2015, W211 1414815-2; 27. August 2015, W211 1438864-1; 31. Jänner 2017, L519 1267991-2; 2. März 2016, W153 1249480-2; 11. Jänner 2016, W211 1430109-2.

216 Siehe etwa BVwG, 10. Juni 2017, I409 1409436-3; 30. Mai 2017, I403 1304188-3; 27. April 2017, I411 12163603.

217 Siehe etwa BVwG, 5. Mai 2017, I403 2153186-1.

218 Siehe auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) unter www.ris.bka.gv.at/bvwg (Zugriff am 10. Juli 2017).

DNA-Analysen

In Asylverfahren können zur Feststellung von Verwandtschaftsverhältnissen auch DNA-Analysen durchgeführt werden. Dies ist jedoch nur auf Verlangen der betroffenen Person möglich.²¹⁹ In Asylverfahren betrifft dies insbesondere die Zuständigkeit Österreichs nach der Dublin-Verordnung und das sogenannte Günstigkeitsprinzip für Familienverfahren im Inland (siehe § 34 AsylG).²²⁰ Häufiger werden DNA-Analysen jedoch in Verfahren zur Familienzusammenführung durchgeführt (Lukits, 2016b:42).²²¹

Weitere Hilfsmittel

Des Öfteren werden auch landeskundige „VertrauensanwältInnen“ der jeweiligen österreichischen Botschaft mit Nachforschungen beauftragt, die insbesondere auch die Identität von AsylwerberInnen betreffen.²²²

Daneben werden häufig auch Nachforschungen durch VerbindungsbeamtenInnen des Bundesministeriums für Inneres an der jeweiligen österreichischen Botschaft vorgenommen.²²³ Diese können auch Recherchersuchen an VertrauensanwältInnen weiterleiten.²²⁴

Weitere nennenswerte Methoden zur Identitätsfeststellung im Asylverfahren sind nicht bekannt.

8.2 Rückführungsverfahren

Die Schritte, die erforderlich sind, damit die Behörden des Herkunftsstaates die Rückkehr von MigrantInnen zulassen, hängen maßgeblich vom

219 Siehe § 13 Abs. 4 BFA-VG.

220 Siehe etwa Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 17, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf (Zugriff am 14. Juni 2017); § 34 Asylgesetz; BVwG, 19. April 2016, W139 1428478-1.

221 § 29 Abs. 2 NAG; § 12a FPG; siehe die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtshofs (BVwG) unter www.ris.bka.gv.at/bvwg (Zugriff am 11. Juli 2017).

222 Siehe etwa BvWG, 10. Juni 2017, I409 1409436-3; 8. Juni 2017, L512 2130977-1; 10. Mai 2016, W200 2123582-1/5E; 30. Oktober 2015, L512 1428783-2/43E; 16. April 2015, L519 1313959-2/3E.

223 Siehe etwa BVwG, 19. Mai 2017, L521 2151307-1; 5. Mai 2017, I413 2128772-1; 24. Jänner 2017, L502 2102648-1; 16. März 2016, I406 1415629-3.

224 BVwG, 24. November 2016, L507 2131295-1.

jeweiligen Herkunftsstaat ab und ob die betroffene Person über ein Reisedokument verfügt.²²⁵

Die Ergebnisse der Identitätsfeststellung aus dem Asylverfahren können auch für die erzwungene Rückkehr verwendet werden. Schließlich ist das BFA sowohl für Asylverfahren als auch für die erzwungene Rückkehr zuständig (§ 3 Abs. 2 Z 1, Z 3 und Z 4 BFA-VG; vgl. Lukits, 2016a: 22, 25).²²⁶

Gegenstände

Wenn der Verdacht besteht, dass sich eine fremde Person nicht rechtmäßig in Österreich aufhält und Beweismittel bei sich hat, die für ihre Abschiebung von Bedeutung sind, können diese vorläufig sichergestellt werden, wenn sie für ein Rückkehrverfahren benötigt werden (§§ 38 und 39 BFA-VG).

Befragungen

Ob eine Befragung von Betroffenen oder anderen Personen zur Identitätsfeststellung durchgeführt wird, liegt in Rückkehrverfahren grundsätzlich im Ermessen der Behörde.²²⁷ Insbesondere zur Erlangung von Ersatzreisedokumenten werden Befragungen der Betroffenen durchgeführt. Diese können auch durch Vertreter des jeweiligen Herkunftsstaates erfolgen (vgl. Reyhani, 2012:21).²²⁸

Sprachanalysen

Sprachanalysen werden bei Bedarf auch für die Rückkehr von abgelehnten AsylwerberInnen eingesetzt (Lukits, 2016a:35; Reyhani, 2012:19). Auch hier liegt die Durchführung im Ermessen der Behörde.²²⁹

225 Siehe § 46 Abs. 2 FPG; § 97 FPG; Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 3 und 7, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00311/fname_629377.pdf (Zugriff am 6. Juli 2017).

226 § 3 Abs. 2 Z 1, Z 3 und Z 4 BFA-VG.

227 Siehe etwa § 48–51 AVG.

228 Siehe etwa VwGH, 11. Juni 2013, 2012/21/0121; 6. Juni 2017, L519 1406988-2.

229 Siehe auch § 46 Abs. 3 FPG; 25. Jänner 2017, I409 1409436-2; 12. Dezember 2016, W211 2122360-1.

DNA-Analysen

Die Möglichkeit zur Heranziehung von DNA-Analysen besteht auch in Rückkehrverfahren.²³⁰ Dort kann ein Verwandtschaftsverhältnis insbesondere in Bezug auf den Schutz des Privat- und Familienlebens eine Rolle spielen.²³¹ In der Praxis spielen DNA-Analysen in Rückkehrverfahren jedoch keine besondere Rolle (vgl. Reyhani, 2012:20).

Soziale Netzwerke und privater Sektor

Schriftliche Auskünfte des privaten Sektors und frei zugängliche Informationen in sozialen Netzwerken können auch in Rückführungsverfahren verwendet werden (siehe Abschnitt 8.1).

Medizinische Altersdiagnosen

Auch in Rückkehrverfahren ist die Durchführung einer Altersdiagnose möglich (§ 13 Abs. 3 BFAVG). In der Praxis werden Altersdiagnosen jedoch vor allem im Rahmen von Asylverfahren durchgeführt (vgl. etwa AT EMN NKP, 2016:35–36; Lukits/Lukits, 2011:17; Reyhani, 2012:19, 21).

Weitere Hilfsmittel

Erkundigungen durch VertrauensanwältInnen oder VerbindungsbeamtenInnen sind auch in Rückkehrverfahren möglich. In der Regel erfolgt dies jedoch im Asylverfahren (vgl. Abschnitt 8.1).²³² Weitere nennenswerte Methoden der Identitätsfeststellung in Rückführungsverfahren sind nicht bekannt.

230 § 13 Abs. 4 BFA-VG.

231 Siehe § 9 BFA-VG; BVwG, 3. April 2017, I416 1437202-2.

232 Siehe Bundeskanzleramt, *Rechtssystem, Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts*, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Bvwg (Zugriff am 16. Juni 2017).

9. IDENTITÄTSFESTSTELLUNG UND ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Wie die Identität einer Person in fremdenrechtlichen Verfahren festgestellt wird, hängt im Allgemeinen von den Umständen des Einzelfalles ab (§ 45 Abs. 2 und § 46 AVG). In der Praxis spielen Identitätsdokumente eine große Rolle (siehe etwa AT EMN NKP, 2016:32). In Visaverfahren und in Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln ist die Vorlage eines gültigen Reisedokuments grundsätzlich erforderlich (siehe Abschnitt 5.1). Wie unterschiedliche Ergebnisse verschiedener Beweismittel bewertet werden, hängt nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung ebenfalls von den jeweiligen Umständen ab.

Für einen außergewöhnlichen Andrang von MigrantInnen sind gesetzlich keine Besonderheiten für die Identitätsfeststellung vorgesehen.²³³ Für mögliche Grenzkontrollen wurde jedoch die Möglichkeit geschaffen, Identitätsprüfungen wesentlich rascher als bisher durchzuführen.²³⁴

Ein allgemeines Bewertungssystem für den Grad der Sicherheit, mit dem eine Identität festgestellt wird, gibt es im österreichischen Fremdenrecht nicht.²³⁵ Die Einführung eines allgemeinen Bewertungssystems ist laut Bundesministerium für Inneres (BMI) auch derzeit nicht geplant.²³⁶ In Entscheidungen über Asylanträge wird jedoch häufig angegeben, dass die Identität der betreffenden Person feststeht bzw. nicht feststeht.²³⁷ Steht die Identität der betroffenen Person nicht fest, wird häufig von einer bloßen

233 Siehe insb. § 62 AsylG und §§ 36–41 AsylG.

234 Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

235 Vgl. schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017; schriftliche Anfragenbeantwortung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, 29. Juni 2017.

236 Interview mit Stephanie Theuer, Sabina Schlegelhofer und Johann Putz, Bundesministerium für Inneres, 5. Juli 2017.

237 Siehe etwa BVwG, 5. Mai 2017, L512 2154474-1/6E; 4. Mai 2017, I411 2117673-1/27E; 4. Mai 2017, I416 2154826-1/3E; 3. Mai 2017, I403 2155106-1/3E; 2. Mai 2017, L524 2134815-1/8E; 2. Mai 2017, L506 2011165-2/13E; 2. Mai 2017, I403 2154316-1/3E; 2. Mai 2017, L524 2134813-1/8E.

„Verfahrensidentität“ gesprochen.²³⁸ Eine gesicherte Identität wird hingegen „physische Identität“ genannt.²³⁹

Die Bedeutung der Identitätsfeststellung hängt maßgeblich von der Art des fremdenrechtlichen Verfahrens ab. Im Folgenden wird daher näher auf verschiedene Verfahrensarten eingegangen.

9.1 Asylverfahren

Die Identität von AsylwerberInnen ist zum Teil für die Gewährung internationalen Schutzes entscheidend. So ist etwa die Staatsangehörigkeit von AsylwerberInnen unter anderem auch für die Frage maßgeblich, ob im Herkunftsstaat eine entsprechende Gefährdung besteht (vgl. Hartl, 2016:34).²⁴⁰ Auch das Geburtsdatum bzw. das Alter von AsylwerberInnen kann für die Gewährung internationalen Schutzes wesentlich sein. Dies betrifft etwa die Zuständigkeit Österreichs, die Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchalternative oder die Glaubwürdigkeit der betroffenen Person (vgl. Lukits/Lukits, 2011).²⁴¹ Die Angabe einer falschen Identität kann sich negativ auf die Glaubwürdigkeit der betroffenen Person auswirken (vgl. Hartl, 2016:34; Reyhani, 2012:6, 11–12, 22).²⁴² Subsidiärer Schutz ist nach einer gesetzlichen Bestimmung jedenfalls nicht zu gewähren, wenn der Herkunftsstaat der betroffenen Person nicht festgestellt werden kann (§ 8 Abs. 6 Asylgesetz).

9.2 Rückkehrverfahren

In Bezug auf die Rückkehr von MigrantInnen ist die Identität ebenfalls von großer Bedeutung. So ist insbesondere die Staatsangehörigkeit der

238 Siehe etwa BVwG, 22. Juni 2017, L518 2152669-1; 2. Juni 2017, W238 2125724-1; 17. Mai 2017, I405 21443551.

239 Interview mit Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, Referat III/5/c, Resettlement, Rückführung und Internationales, 5. Juli 2017.

240 Siehe § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 AsylG iVm § 2 Abs. 1 Z 17 AsylG.

241 Siehe etwa auch BVwG, 30. Juni 2017, L513 2159291-1; VfGH, 27. Juni 2012, U 98/12; BVwG, 6. Juli 2016, L502 14226951; BVwG, 28. Juli 2015, W196 1438582-1.

242 Interview mit Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, Referat III/5/c, Resettlement, Rückführung und Internationales, 5. Juli 2017.

betroffenen Person für die Frage entscheidend, in welchen Staat eine Rückkehr erfolgen kann. Ist der Herkunftsstaat nicht bekannt, ist eine Abschiebung in der Praxis sehr schwierig (vgl. Reyhani, 2012:12).²⁴³

9.3 Visa und Aufenthaltstitel nach dem NAG

Bestehen begründete Zweifel an der wahren Identität oder der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person, darf dieser grundsätzlich kein nationales Visum erteilt werden. Dies gilt jedoch offensichtlich nicht für die Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz (siehe §§ 20, 21 und 26 FPG).

Wird ein Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) beantragt, müssen die AntragstellerInnen die für die zweifelsfreie Feststellung ihrer Identität erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorlegen (§ 19 Abs. 2 NAG). Dem Antrag ist in der Regel ein gültiges Reisedokument anzuschließen (§ 7 Abs. 1 Z 1 NAG-DV). Dieses muss die Identität der jeweiligen Person zweifelsfrei wiedergeben (§ 2 Abs. 1 Z 3 NAG). Andernfalls kann ein Aufenthaltstitel nur in bestimmten Ausnahmefällen erteilt werden (§ 19 Abs. 8 NAG; siehe Abschnitt 5.1).

Die Identitätsfeststellung ist daher ein wesentlicher Faktor für die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln. Kann die Identität der betroffenen Personen nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, ist eine Erteilung nur in Ausnahmefällen möglich.

243 Vgl. auch Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 18, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 10. Juli 2017); Fremdenrechtspaket 2005, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 38, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00952/fname_040777.pdf (Zugriff am 10. Juli 2017).

10. ZUSAMMENFASSUNG

Die Identitätsfeststellung von MigrantInnen hat in Österreich politisch eine hohe Bedeutung (Abschnitt 1.2). Die Feststellung der Identität von AntragstellerInnen ist in allen fremdenrechtlichen Verfahren von Bedeutung (siehe Kapitel 9). In Asylverfahren ist die Identitätsfeststellung jedoch im Allgemeinen am schwierigsten, weil Asylsuchende sehr häufig keine verlässlichen Identitätsdokumente mit sich führen bzw. diese den Behörden nicht vorlegen. Dies betrifft auch die Feststellung des Alters von Asylsuchenden. Die Identitätsfeststellung im Asylverfahren wird auch dadurch erschwert, dass in der Regel keine Informationen vom angegebenen Herkunftsland eingeholt werden können (siehe Abschnitt 4.1).

Für die Identitätsfeststellung ist in Österreich primär jene Behörde zuständig, die über den jeweiligen Antrag entscheiden muss. In Asylverfahren, Verfahren über humanitäre Aufenthaltstitel und Rückkehrverfahren ist dies in erster Instanz das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), in zweiter Instanz das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). In Visaverfahren sind in erster Instanz grundsätzlich die Vertretungsbehörden (Botschaften oder Konsulate) im Ausland zuständig. In Verfahren zur Erteilung von herkömmlichen Aufenthaltstiteln nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) entscheiden in erster Instanz die Landeshauptleute. Diese können jedoch mit Verordnung die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften oder Magistrate) ermächtigen, bestimmte Fälle in ihrem Namen zu entscheiden (Abschnitt 3.1). Zur Unterstützung bei der Identitätsfeststellung können die zuständigen Behörden insbesondere auf das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter zurückgreifen (Abschnitt 3.3).

Zur Feststellung der Identität werden insbesondere Identitätsdokumente herangezogen, sofern solche vorhanden sind (siehe insbesondere Kapitel 5). Bei Zweifeln an der Echtheit der Dokumente können diese insbesondere vom Bundeskriminalamt und von den Landeskriminalämtern näher geprüft werden (Abschnitt 3.3). Zur Identitätsfeststellung werden außerdem auch Abgleiche von Fingerabdrücken, sonstige Abfragen in Datenbanken, medizinische Altersfeststellungen, Sprachanalysen und Einnahmen durchgeführt. Darüber hinaus können etwa auch Erkundigungen durch sogenannte Vertrauensanwälte der österreichischen Botschaften

oder durch Verbindungsbeamte des Bundesministeriums für Inneres eingeholt werden (Kapitel 6 und 8).

In Bezug auf innerstaatliche Datenbanken sind insbesondere das Zentrale Fremdenregister, die Integrierte Fremdenadministration (IFA) und das sogenannte Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) zu nennen. Die wichtigsten europäischen Datenbanken im Bereich der Identitätsfeststellung sind derzeit die Eurodac-Datenbank sowie die Datenbanken des Visa-Informationssystems (VIS) und des Schengener Informationssystems (SIS). Von Bedeutung ist auch der sogenannte Prümer Datenverbund, bei dem auf bestimmte Datenbanken der Teilnehmerstaaten zugegriffen werden kann (siehe Kapitel 6).

Im Jahr 2016 wurde gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen, auch mit Hilfe von Lichtbildern Abfragen im Zentralen Fremdenregister vorzunehmen. Diese Möglichkeit wurde bislang allerdings noch nicht umgesetzt. Im kriminalpolizeilichen Bereich wird jedoch bereits an der Umsetzung eines automatischen Lichtbildvergleiches (Gesichtsfeldererkennung) gearbeitet. Seit Juni 2016 werden in Österreich auch Fingerabdrücke mit der Datenbank des Visa-Informationssystems (VIS) abgeglichen. Nach dem aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Eurodac-Verordnung soll die Altersgrenze für die Abnahme von Fingerabdrücken von vierzehn auf sechs Jahre gesenkt werden. Darüber hinaus soll die Eurodac-Datenbank auch für Rückführungsverfahren verwendet werden dürfen (Kapitel 6).

ANHANG

A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Abschiebung	–	removal	–
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ASVG	General Social Insurance Act	–
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	AVG	General Administrative Procedures Act	–
Asylberechtigte	–	persons granted asylum	–
Asylgerichtshof	AsylGH	Asylum Court	–
Asylgesetz	AsylG	Asylum Act	–
Asylgesetz – Durchführungsverordnung	AsylG-DV	Regulation on the Implementation of the Asylum Act	–
AsylwerberIn	–	asylum seeker	–
Asylwerberinformationssystem	AIS	Asylum Seekers Information System	–
Aufenthaltserlaubnis	–	residence permit	–
Aufenthaltserlaubnis (§ 54 Abs. 1 Z 2 AsylG)	–	Residence Permit	–
Aufenthaltstitel	–	residence title	–
Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen	–	residence title for exceptional circumstances	–
Beschwerde	–	complaint	–
Bezirkshauptmannschaft	BH	district commission	–
Bezirksverwaltungsbehörde	BVB	district administrative authority	–
BFA-Einrichtungsgesetz	–	Act Establishing the Federal Office for Immigration and Asylum	–
BFA-Verfahrensgesetz	BFA-VG	Federal Office for Immigration and Asylum Procedures Act	–
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesgesetzblatt	BGBL	Federal Law Gazette	FLG
Bundeskanzleramt	BKA	Federal Chancellery	–
Bundeskriminalamt	.BK	Criminal Intelligence Service Austria	–
Bundeskriminalamt-Gesetz	–	Act on the Criminal Intelligence Service Austria	–
Bundesland	–	province	–
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	BMEIA	Federal Ministry for Europe, Integration and Foreign Affairs	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	–
Bundesverfassungsgesetz	B-VG	Federal Constitutional Act	–
Bundesverwaltungsgericht	BVwG	Federal Administrative Court	–
Bundesverwaltungsgerichtsgesetz	BVwGG	Federal Administrative Court Act	–
Datenschutzgesetz	DSG	Data Protection Act	–
Dokumentenmeldeschiene	–	Document Reporting Line	–
Drittstaatsangehöriger	–	third-country national	–
Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem	EKIS	Electronic Criminal Information System	–
Ersatzreisedokument	–	replacement travel document	–
EU-Mitgliedstaat	–	EU Member State	–
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK	European Convention on Human Rights	ECHR
EU-Polizeikooperationsgesetz	–	EU Police Cooperation Act	–
Europäische Gemeinschaft	EG	European Community	EC
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	EGMR	European Court of Human Rights	ECtHR
Europäischer Wirtschaftsraum	EWR	European Economic Area	EEA
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
FADO	FADO	False and Authentic Documents Online	FADO
Familienangehörige	–	family members	–
Familienzusammenführung	–	family reunification	–
Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR
Fremde	–	aliens/foreigners	–
Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz	FNG	Aliens Authorities Restructuring Act	–
Fremdeninformationssystem	FIS	Aliens Information System	–
Fremdenpolizeigesetz	FPG	Aliens Police Act	–
Fremdenpolizeigesetz – Durchführungsverordnung	FPG-DV	Regulation on the Implementation of the Aliens Police Act	–
Fremdenrechtsänderungsgesetz	FrÄG	Act Amending the Aliens Law	–
Fremdenrechtspaket 2005	–	Aliens Law Package 2005	–
Grundrechtecharta der Europäischen Union	GRC	Charter of Fundamental Rights of the European Union	CFR
Grundsatz der freien Beweiswürdigung	–	principle of free evaluation of evidence	–
Heimreisezertifikat	–	return travel certificate	–
innerstaatliche Fluchtalternative	–	internal flight alternative	–
Integrierte Fremdenadministration	IFA	Integrated Administration of Aliens system	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
in Verbindung mit	iVm	in conjunction with	–
Kindeswohl	–	best interests of the child	–
Konsularbeglaubigungsgesetz	–	Act on Consular Certification	–
Landeshauptmann/ Landeshauptfrau	LH	governor of the province	–
Landeskriminalämter	LKA	criminal intelligence service in the provinces	–
Landespolizeidirektion(en)	LPD	police administration(s) of the provinces	–
Magistratsabteilung 35	MA35	Municipal Department 35	–
Minderjährige	–	minors	–
Mitgliedstaat	–	Member State	MS
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz- Durchführungsverordnung	NAG-DV	Regulation on the Implementation of the Settlement and Residence Act	–
Österreichischer Integrationsfonds	ÖIF	Austrian Integration Fund	–
personenbezogene Daten	–	personal data	–
PRADO	PRADO	Public Register of Authentic Travel and Identity Documents Online	PRADO
rechtskräftig	–	final	–
Rückkehrenscheidung	–	return decision	–
Sicherheitspolizeigesetz	SPG	Security Police Act	–
Schengener Grenzkodex	–	Schengen Borders Code	–
Schengener Informationssystem	SIS	Schengen Information System	SIS
Schengener Informationssystem der zweiten Generation	SIS II	second generation Schengen Information System	SIS II
subsidiär Schutzberechtigte	–	beneficiaries of subsidiary protection	–
subsidiärer Schutz	–	subsidiary protection	–
Strafprozessordnung	StPO	Code of Criminal Procedure	–
unbegleitete Minderjährige	–	unaccompanied minors	UAM
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	AEUV	Treaty on the Functioning of the European Union	TFEU
Vertretungsbehörde	–	representation authority	–
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012	–	Act Amending the System of Administrative Courts 2012	–
Verfassungsgerichtshof	VfGH	Constitutional Court	–
VertrauensanwältInnen	–	trusted lawyers	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Verwaltungsgerichtshof	VwGH	High Administrative Court	–
Visa-Informationssystem	VIS	Visa Information System	VIS
Vorschrift für den Erkennungsdienst	VED	Regulations for the Identification Service	–
Zentraler Erkennungsdienst	–	Central Identification Service	–
Zentrales Fremdenregister	IZR	Central Aliens Register	–
Zentrales Melderegister	ZMR	Central Residents Register	–

A.2 Quellenverzeichnis

Literatur

- Abermann, J., Ph. Czech, M. Kind und J. Peyrl
2016 *NAG*. Verlag Österreich, Wien.
- Buschek-Chauvel, T. und H. Chahrokh
2015 *Änderungen des Zuwanderungsstatus und Aufenthaltszwecks in Österreich*. IOM Landesbüro für Österreich, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/1154_16_EMN_Studie_DT_Web.pdf (Zugriff am 22. November 2016).
- Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)
2012 *Glossar zu Asyl und Migration*. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/Glossary/EMN_Glossary_DE_Version.pdf (Zugriff am 16. November 2016).
2014 *Asylum and Migration Glossary 3.0*. Verfügbar auf www.emn.at/images/2014/Glossar_3.0/emn-glossary-en-version-3.0.pdf (Zugriff am 16. November 2016).
- Hailbronner, K. und D. Thym (Hg.)
2016 *EU Immigration and Asylum Law. A Commentary*. Second edition. C. H. Beck, München.
- Kratzmann, K.
2016 *Resettlement und das Humanitäre Aufnahmeprogramm in Österreich*. IOM Landesbüro für Österreich, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Resettlement-und-das-Humanitäre-Aufnahmeprogramm-in-Österreich.pdf (Zugriff am 24. Juli 2017).
- Lukits, R.
2016a *Die Rückkehr von abgelehnten AsylwerberInnen aus Österreich*. IOM Landesbüro für Österreich, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/Die-Rückkehr-von-abgelehnten-Asylbewerberinnen-aus-Österreich.pdf (Zugriff am 10. Juli 2017).

2016b *Die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich.* IOM Landesbüro für Österreich, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/02/Die-Familienzusammenfuehrung-von-Drittstaatsangehoerigen-in-Oesterreich.pdf (Zugriff am 10. Juli 2017).

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (AT EMN NKP)

2015 *Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich.* IOM Landesbüro für Österreich, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/Organisatinnsstudie_AT_EMN_NCP_2016.pdf (Zugriff am 22. November 2016).

2016 *Tagung Identitätsfeststellung im Migrationsprozess.* IOM Landesbüro für Österreich, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/EMN-Tagungsbericht_web.pdf (Zugriff am 10. Juli 2017).

Reyhani, A.

2012 *Establishing Identity for International Protection.* IOM Landesbüro für Österreich, Wien.

Rutz, J. und H. Chahrokh

2015 *Die Verbreitung von Informationen über die freiwillige Rückkehr in Österreich: Das Erreichen von irregulären MigrantInnen, die nicht im Kontakt mit den Behörden stehen.* IOM Landesbüro für Österreich, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/EMN_InfoOnReturn-2015_AT-EMN-NCP_de.pdf (Zugriff am 13. Juli 2017).

Zeitschriftenartikel

Ammer, M. et al.

2013 Ein umstrittenes Beweismittel. Sprachanalyse als Instrument der Herkunftsbestimmung in Asylverfahren. In: *juridikum* 3/2013, S. 281–297.

Lukits, D. und R. Lukits

2011 Die Altersfeststellung im österreichischen Asylverfahren. In: *migralex* 1/2011, S. 17–26.

- 2013 Die medizinische Altersuntersuchung im österreichischen Asylrecht. In: *Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht* 5/2013, S. 196–201.

Politische Dokumente

Europäische Kommission

- 2016a *Verfügbarkeit und Einsatzfähigkeit der Technologie zur Identifizierung von Personen anhand der Fingerabdruck-Daten des Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)*, 29. Februar 2016, COM(2016) 93 final.
- 2016b *Liste der zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 46 Absatz 8 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) berechtigt sind, die im SIS II gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen*, ABL. 2016 C 268/1–159.

Europarat

- 2005 *20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr*, angenommen vom Ministerkomitee des Europarates, Straßburg, 4.V.2005.

Europäische Rechtsakte

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABL. 2016 C 202/389–405.
- Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABL. 2008 L 210/1–11.
- Entscheidung des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerks (2008/381/EG), ABL. 2008 L 131/7–12.
- Gemeinsame Maßnahme 98/700/JI vom 3. Dezember 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Errichtung eines Europäischen Bildspeicherungssystems (FADO), ABL. 1998 L 333/4–7.
- Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in

- den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. 2008 L 348/98–107.
- Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).
- Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. 2008 L 218/6081.
- Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Verordnung Dublin III), ABl. 2013 L 180/31–59.
- Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. 2006 L 381/4–23.
- Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. 2009 L 243/1–58.
- Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl. 2013 L 180/S. 1–30.

Österreichische Gesetzgebung

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 75/2016.
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 161/2013.
- Asylgesetz (AsylG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 24/2016.
- BFA-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.
- BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 17/2016.
- Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 118/2016.
- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 106/2016.
- Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 24/2017.
- Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 132/2015.
- EU-Polizeikooperationsgesetz, BGBl. I Nr. 132/2009, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 101/2017.
- Fremdenpolizeigesetz (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 24/2016.
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015), BGBl. I Nr. 70/2015.
- Konsularbeglaubigungsgesetz, BGBl. I Nr. 95/2012.
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 122/2015.
- Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 61/2016.
- Strafprozessordnung (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 121/2016.

Österreichische Verordnungen

- Asylgesetz-Durchführungsverordnung (AsylG-DV), BGBl. II Nr. 448/2005, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 133/2016.
- Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung (FPG-DV), BGBl. II Nr. 450/2005, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 201/2015.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 481/2013.

Zwischenstaatliche Abkommen

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerrat der Republik Albanien über den gegenseitigen Datenaustausch in Angelegenheiten der Migrationskontrolle und in Asylangelegenheiten, BGBl. III Nr. 155/2013.

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Datenaustausch in Angelegenheiten der Migrationskontrolle und in Asylangelegenheiten, BGBl. III Nr. 134/2004.

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Rumänien über den gegenseitigen Datenaustausch in Angelegenheiten der Migrationskontrolle und in Asylangelegenheiten, BGBl. III Nr. 11/2005.

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung, dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über den gegenseitigen Datenaustausch in Asylangelegenheiten, BGBl. III Nr. 65/2006.

Österreichische Rechtsprechung

VwGH, 25. April 2014, 2013/21/0236.

VwGH, 24. Jänner 2017, Ra 2015/01/0133.

VfGH, 27. Juni 2012, U 98/12.

VfGH, 22. September 2016, V26/2016.

AsylGH, 28. November 2012, E7 429165-1/2012.

BVwG, 17. März 2015, L508 1429875-1.

BVwG, 26. März 2015, W108 2009594-3.

BVwG, 16. April 2015, L519 1313959-2/3E.

BVwG, 28. Juli 2015, W196 1438582-1.

BVwG, 11. August 2015, W211 1414815-2.

BVwG, 27. August 2015, W211 1438864-1.

BVwG, 24. September 2015, I403 1319704-1.

BVwG, 30. Oktober 2015, L512 1428783-2/43E.

BVwG, 11. Jänner 2016, W211 1430109-2.
BVwG, 19. Jänner 2016, W192 2117783-1.
BVwG, 2. März 2016, W153 1249480-2.
BVwG, 16. März 2016, I406 1415629-3.
BVwG, 19. April 2016, W139 1428478-1.
BVwG, 10. Mai 2016, W200 2123582-1/5E.
BVwG, 24. Mai 2016, W226 2116379-1.
BVwG, 20. Juni 2016, W221 1433214-2.
BVwG, 27. Juni 2016, W211 1432721-2.
BVwG, 6. Juli 2016, L502 1422695-1.
BVwG, 17. August 2016, W149 1416847-1.
BVwG, 8. November 2016, L506 2122178-1.
BVwG, 11. November 2016, W211 1435323-2.
BVwG, 12. November 2016, W220 2139785-1.
BVwG, 12. November 2016, W182 2123669-1.
BVwG, 24. November 2016, L507 2131295-1.
BVwG, 12. Dezember 2016, L504 2120697-1.
BVwG, 30. Dezember 2016, W215 1419469-1.

BVwG, 4. Jänner 2017, L515 2127222-1.
BVwG, 24. Jänner 2017, L502 2102648-1.
BVwG, 25. Jänner 2017, I409 1409436-2.
BVwG, 31. Jänner 2017, L519 1267991-2
BVwG, 31. Jänner 2017, W211 1412140-2.
BVwG, 6. Februar 2017, W230 2128874-1.
BVwG, 27. Februar 2017, W108 2133752-1.
BVwG, 6. März 2017, L515 2143774-1.
BVwG, 6. März 2017, I408 1428419-1.
BVwG, 22. März 2017, W241 2148455-1.
BVwG, 24. März 2017, W159 1420254-4.
BVwG, 3. April 2017, L502 2151598-1.
BVwG, 3. April 2017, I416 1437202-2.
BVwG, 5. April 2017, L518 1265779-3.
BVwG, 27. April 2017, I411 12163603.
BVwG, 2. Mai 2017, L524 2134813-1/8E.
BVwG, 2. Mai 2017, L524 2134815-1/8E.
BVwG, 2. Mai 2017, L506 2011165-2/13E.

BVwG, 2. Mai 2017, I403 2154316-1/3E.
BVwG, 3. Mai 2017, W212 2110653-1.
BVwG, 3. Mai 2017, I403 2155106-1/3E.
BVwG, 4. Mai 2017, I411 2117673-1/27E.
BVwG, 4. Mai 2017, I416 2154826-1/3E.
BVwG, 5. Mai 2017, I403 2153186-1.
BVwG, 5. Mai 2017, I413 2128772-1.
BVwG, 5. Mai 2017, L512 2154474-1/6E.
BVwG, 9. Mai 2017, I403 1436406-1.
BVwG, 10. Mai 2017, L512 1436739-2.
BVwG, 17. Mai 2017, L515 2152362-1.
BVwG, 17. Mai 2017, W148 2132074-1.
BVwG, 17. Mai 2017, W148 2132070-1.
BVwG, 17. Mai 2017, I405 21443551.
BVwG, 19. Mai 2017, L521 2151307-1.
BVwG, 24. Mai 2017, L516 2122617-1.
BVwG, 24. Mai 2017, W248 2137870-1.
BVwG, 24. Mai 2017, I403 2016325-2.
BVwG, 30. Mai 2017, I403 1304188-3.
BVwG, 2. Juni 2017, W238 2125724-1.
BVwG, 6. Juni 2017, L521 2131503-1.
BVwG, 8. Juni 2017, L512 2130977-1.
BVwG, 10. Juni 2017, I409 1409436-3.
BVwG, 22. Juni 2017, L518 2152669-1.
BVwG, 30. Juni 2017, L513 2159291-1.

Statistiken

Bundesministerium für Inneres (BMI)

2017 *Asylstatistik 2016*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asywesen/statistik/files/Asyl_Jahresstatistik2016.pdf (Zugriff am 1. Mai 2017).

Zeitungsartikel

Heute Online

2016 „*Wie wenn jemand im Garten steht*“: Innenminister Sobotka findet Geldstrafen für Flüchtlinge gut, 6. Dezember 2016, verfügbar auf www.heute.at/1377506 (Zugriff am 16. Mai 2017).

Der Kurier

- 2016a *Sobotka irritiert mit Sager über Flüchtlinge und Handys*, 5. November 2016, verfügbar auf <https://kurier.at/politik/inland/sobotka-irritiert-mit-sager-ueber-fluechtlinge-und-handys/229.098.617> (Zugriff am 24. Mai 2017).
- 2016b *Regierung bei Fremdenrechtspaket einig – Keine Obergrenze im Gesetz*, 5. Dezember 2016, verfügbar auf <https://kurier.at/politik/inland/regierung-bei-fremdenrechtspaket-einig-keine-obergrenze-im-gesetz/234.302.575> (Zugriff am 16. Mai 2017).
- 2016c *Sobotka verteidigt Geldstrafen für Flüchtlinge*, 6. Dezember 2016, verfügbar auf <https://kurier.at/politik/inland/sobotka-verteidigt-geldstrafen-fuer-fluechtlinge/234.440.005> (Zugriff am 16. Mai 2017).

Der Standard

- 2016 *Der Standard, Regierung bei Fremdenrechtspaket einig: Keine Obergrenze im Gesetz*, 5. Dezember 2016, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000048811446/Regierung-bei-Fremdenrechtspaket-einig-Keine-Obergrenze-im-Gesetz> (Zugriff am 16. Mai 2017).
- 2017 *Warum nicht abgeschoben wird*, 9. März 2017, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000053764337/Warum-nicht-abgeschoben-wird> (Zugriff am 16. Mai 2017).

Die Presse

- 2016a *ÖVP: Illegale Einreise als Straftat*, 17. August 2016, verfügbar auf http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5070452/OVP_Illegale-Einreise-als-Straftat?_vl_backlink=/home/index.do (Zugriff am 24. Mai 2017).
- 2016b *Weitere Verschärfungen im Asylrecht*, 5. Dezember 2016, verfügbar auf <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5129838/Weitere-Verschaeerfungen-im-Asylrecht> (Zugriff am 16. Mai 2017).
- 2016c *Regierung einigt sich auf härtere Sanktionen für Asylwerber*, 5. Dezember 2016, verfügbar auf <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5129615/Regierung-einigt-sich-auf-haertere-Sanktionen-fuer-Asylwerber> (Zugriff am 16. Mai 2017).
- 2016d *Wallner sieht Verschärfungen im Fremdenrecht positiv*, 6. Dezember 2016, verfügbar auf <http://diepresse.com/home/politik/innenpo>

- litik/5130054/Wallner-sieht-Verschaerfungen-im-Fremdenrecht-positiv (Zugriff am 16. Mai 2017).
- 2017 *Sobotka will Handydaten von Asylwerben auslesen*, 3. März 2017, verfügbar auf <http://diepresse.com/home/techscience/tech-news/5177991/Sobotka-will-Handydaten-von-Asylwerben-auslesen> (Zugriff am 16. Mai 2017).

Salzburger Nachrichten

- 2016a *Fortschritte bei Fremdenrechtspaket erzielt*, 29. November 2016, verfügbar auf www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlinge/sn/artikel/fortschritte-bei-fremdenrechtspaket-erzielt-224178 (Zugriff am 16. Mai 2017).
- 2016b *Fremdenpaket bringt mehr Strafen und mehr Aushilfs-Jobs*, 24. Dezember 2016, verfügbar auf www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlinge/sn/artikel/fremdenpaket-bringt-mehr-strafen-und-mehr-aushilfs-jobs-227303 (Zugriff am 16. Mai 2017).
- 2017 *Neues Fremdenrechtspaket: Strengere Strafen für Flüchtlinge*, 7. Dezember 2017, verfügbar auf www.salzburg.com/nachrichten/amp/sn/artikel/neues-fremdenrechtspaket-strengere-strafen-fuer-fluechtlinge-225041 (Zugriff am 16. Mai 2017).

Internetquellen

Bundeskanzleramt

Rechtsinformationssystem, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at (Zugriff am 10. Juli 2017).

Bundeskriminalamt

Sicherheit 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2016/Web_Sicherheit_2016.pdf (Zugriff am 19. Juni 2017).

Schlepperei Österreich Jahresbericht 2015, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2015/1362016_Web_Schlepperei_2015.pdf (Zugriff am 8. Mai 2017).

Bundesministerium für Inneres

Sachauschreibungen, BMIBH1132/0314III/11/b/2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/bmi_jobs/_jobs/jobfiles/12104.pdf (Zugriff am 6. Juli 2017).

Europäische Kommission

Reports, Studies, ad-hoc queries and statistics – EMN, verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/index_en.htm (Zugriff am 23. Mai 2016).

Interviews/schriftliche und telefonische Anfragenbeantwortungen

Interview mit Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, Referat III/5/c, Resettlement, Rückführung und Internationales, 5. Juli 2017.

Interview mit Johann Putz und Sabina Schlegelhofer, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, 5. Juli 2017.

Interview mit Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.1, Zentraler Erkennungsdienst, 5. Juli 2017.

Telefonische Anfragenbeantwortung von Sabrina Langer, Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 13. Juni 2017.

Telefonische Anfragenbeantwortung von Gernot Wiedner, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Referat IV.2.a, Pass- und Sichtvermerksfragen, 30. Juni 2017.

Telefonische Anfragenbeantwortung von Johann Fuchsluger, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Büro 6.2.3, Urkunden und Handschriftenuntersuchung, 7. Juli 2017.

Telefonische Anfragenbeantwortung von Markus Radax, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11. Juli 2017.

Telefonische Anfragenbeantwortung von Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 13. Juli 2017.

Schriftliche Anfragenbeantwortung der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, 12. Juni 2017.

Schriftliche Anfragenbeantwortung des Bundesministeriums für Inneres, Referat II/3/b, Visaangelegenheiten für Fremde, 27. Juni 2017.

Schriftliche Anfragenbeantwortung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, 29. Juni 2017.